

öffentlich

	Beschlussvorlage					
Betreff	Betreff					
Auslaufen der Bestandsbetrauungen in der ÖSPV- Finanzierung/Weiterentwicklung des VRR-Finanzierungssystems						
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	Datum	Ifd. Nr. BPL			
AÖR N/VIII/2014/0507 27.02.2014 7						

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Sitzungstermin Ergebr	<u> is</u>
Unternehmensbeirat der VRR AöR	Empfehlung	24.03.2014	
Ausschuss für Investitionen und Finanzen der	Empfehlung	27.03.2014	
VRR AöR			
Verwaltungsrat der VRR AöR	Empfehlung	28.03.2014	
Verbandsversammlung des Zweckverbandes	Entscheidung	28.03.2014	
VRR			

Beschlussvorschlag:

Der Unternehmensbeirat, der Ausschuss für Investitionen und Finanzen und der Verwaltungsrat der VRR AöR empfehlen der Verbandsversammlung des Zweckverbands VRR folgenden Beschluss zu fassen:

- Die Verbandsversammlung stimmt der Anpassung des VRR-Finanzierungssystems gemäß dieser Drucksache (einschließlich Anlagen) zu, unter der Bedingung, dass die Abstimmung mit dem Finanzministerium NRW zu keinen Änderungen der steuerlichen Beurteilung in Bezug auf die bisherigen Abstimmungen führt.
- 2. Die Verbandsversammlung beschließt die in der vorliegenden Anlage 1 zu dieser Beschlussvorlage enthaltenen Änderungen der Finanzierungsrichtlinie.
- 3. Die Verbandsversammlung beschließt die in der vorliegenden Anlage 2 zu dieser Beschlussvorlage enthaltenen Änderungen der Zweckverbandssatzung des Zweckver-

bands VRR.

- 4. Die Verbandsversammlung ermächtigt die VRR AöR, zur Umsetzung der Finanzierungsrichtlinie und zur beschleunigten Abwicklung der einzelnen Verwaltungsverfahren Durchführungsbestimmungen zur Finanzierungsabwicklung zu erlassen. Die Durchführungsbestimmungen zur Finanzierungsabwicklung sind der Verbandsversammlung zur Kenntnis zu geben.
- 5. Die Verbandsversammlung empfiehlt den Räten/Kreistagen der Verbandsmitglieder, folgenden Beschluss zu fassen:
 - a. Der Rat der Stadt......./Der Kreistag des Kreises beschließt, dass die Aufgaben gem. § 5a der Zweckverbandssatzung des Zweckverbands VRR im Rahmen einer Mandatierung auf den Zweckverband VRR übertragen werden.
 - b. Der Rat der Stadt........../Der Kreistag des Kreises stellt fest, dass er als Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW mit den weiteren Aufgabenträgern/zuständigen Behörden im Verbandsgebiet des Zweckverbands VRR eine Gruppe von Behörden im Sinne des Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bildet.
 - c. Der Rat der Stadt....../Der Kreistag des Kreises stimmt der Anpassung des VRR-Finanzierungssystems gem. der Drucksache Nr. N/VIII/2014/0507 des VRR einschließlich der Anlagen zu.
 - d. Der Rat der Stadt........../Der Kreistag des Kreises stimmt der Anpassung der Finanzierungsrichtlinie des VRR (insbesondere der darin aufgezeigten Aufgabenverteilung) sowie der Anpassung der Zweckverbandssatzung des Zweckverbands VRR zu.
 - e. Der Rat der Stadt........../Der Kreistag des Kreises beschließt, dass die Finanzierung von kommunalen Verbundverkehrsunternehmen, an denen die Stadt.........../
 der Kreis beteiligt ist, weiterhin im Rahmen der Regelungen der § 19c der Zweckverbandssatzung des Zweckverbands VRR durchgeführt wird.
 - f. Soweit erforderlich, führt die Stadt............/ der Kreis (Eigentümer) einen entsprechenden gesellschaftsrechtlichen Beschluss zur Konkretisierung der Vorgaben nach § 19c der Zweckverbandssatzung des VRR herbei. Die Aufgabenträger der betroffenen Verkehrsunternehmen tragen dafür Sorge, dass die Vorgaben der Finanzierungsrichtlinie des VRR eingehalten werden.
 - g. Der Zweckverband VRR erhält eine Mitteilung über diesen Beschluss.
- 6. Spätestens im letzten Sitzungsblock des Jahres 2014 wird der Vorstand der VRR AöR Empfehlungen für Betrauungen im Rahmen der Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 von nicht kommunalen Verkehrsunternehmen und Empfehlungen für Betrauungen im Rahmen der Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 an den Randlagen des Gebiets des Zweckverbands VRR zur Beschlussfassung vorlegen.

Begründung/Sachstandsbericht:

1. Vorbemerkungen

Am 3. Dezember 2009 trat die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in Kraft. Diese enthält eine Übergangsregelung in Art. 8, die bewirkt, dass die Vergaberegelungen des Art. 5 nicht anzuwenden sind, wenn zu diesem Zeitpunkt Bestandsbetrauungen existieren.

Im VRR liegen aktuell i. d. R. Bestandsbetrauungen vor, deren Laufzeit in den meisten Fällen bis Ende 2019 befristet ist. Allerdings laufen einzelne Bestandsbetrauungen früher aus (z. B. Stadt Wuppertal bereits Ende des Jahres 2016). Da das Verfahren für Anschlussregelungen in der Form der Betrauung im Rahmen einer Direktvergabe an einen internen Betreiber unter Beachtung der Regelungen des PBefG und der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erhebliche Vorlaufzeiten benötigt (nach herrschender Meinung mindestens 27 Monate), besteht schon im Jahr 2014 Handlungsbedarf, um eine abgestimmte verbundweite Vorgehensweise auch bereits im Fall der Stadt Wuppertal zu gewährleisten.

Da die meisten Aufgabenträger im VRR auch gleichzeitig Eigentümer eines Verkehrsunternehmens sind, ist davon auszugehen, dass die in der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 vorgesehene Option einer Betrauung im Rahmen der Direktvergabe an einen internen Betreiber in den meisten Fällen angestrebt wird.

Um eine Betrauung im Rahmen einer Direktvergabe an einen internen Betreiber durchführen zu können, muss das zu betrauende Verkehrsunternehmen die Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erfüllen. Für die Einhaltung dieser Voraussetzungen einer Betrauung im Rahmen einer Direktvergabe an einen internen Betreiber ist der Aufgabenträger zuständig. Zu den Voraussetzungen gehören:

- die Zuständigkeit der Behörde bzw. der Gruppe von Behörden
- die Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle
- der Bezug auf das Zuständigkeitsgebiet
- das Einhalten des Wettbewerbsverbots
- das Einhalten der Selbsterbringungsquote

Die nachfolgenden Ausführungen zur Weiterentwicklung des VRR-Finanzierungssystems aufgrund des Auslaufens der Bestandsbetrauungen basieren auf folgenden <u>Prämissen</u>:

- Die Finanzierungsübertragung auf die VRR AöR hat weiterhin Bestand.
- Von den Aufgabenträgern werden Betrauungen im Rahmen von Direktvergaben an interne Betreiber angestrebt.
- Die heutigen Verkehrsbeziehungen/-verflechtungen sollen (weitestgehend) erhalten bleiben.

Folgende Informationen wurden bereits bekanntgemacht:

- Ausführungen in den Sachstandsberichten der Sitzungsblöcke 2013
- Informationsveranstaltung für die Verwaltungen der Aufgabenträger Anfang September 2013 (incl. Zusammenstellung der häufig gestellten Fragen)
- Bericht in der Informationsveranstaltung für den Verwaltungsrat der VRR AöR im Oktober 2013
- ausführlicher Sachstandsbericht für den Dezember-Sitzungsblock 2013 (incl. erster Entwurf der Änderung der Zweckverbandssatzung des Zweckverbands VRR; Drucksache N/VIII/2013/0482)
- Bericht und Darstellung von Alternativen in der Sondersitzung des Arbeitskreises der Aufgabenträger im VRR Ende Januar 2014
- Einbindung der Arbeitskreise der Verkehrsunternehmen

Diese Beschlussvorlage ist wie folgt aufgebaut:

- In der Beschlussvorlage selbst wird der Sachverhalt dargestellt.
- Die Anlage 1 dieser Beschlussvorlage stellt die notwendigen Anpassungen in der Finanzierungsrichtlinie des VRR dar. Die Anpassungen sind (soweit möglich und sinnvoll) in synoptischer Form aufbereitet.
- Anlage 2 enthält den Entwurf der möglichen Änderungen der nach jetzigem Stand wesentlichen Punkte der Zweckverbandssatzung des Zweckverbands VRR, wie sie im Dezember-Sitzungsblock 2014 beschlossen werden soll.

2. VRR-Modell für Betrauungen im Rahmen von Direktvergaben an einen internen Betreiber im Verbundraum VRR

Am Beispiel der Stadt Bochum werden die vielfältigen Verkehrsbeziehungen im Verbundraum Rhein-Ruhr verdeutlicht.

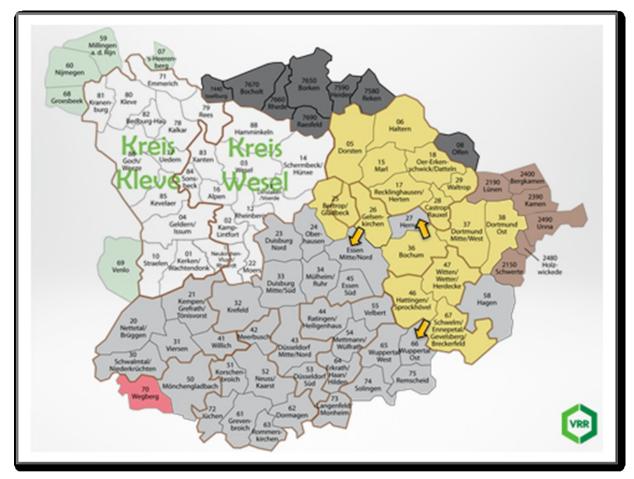


Bild 1: Verkehrsbeziehungen Stadt Bochum

Aufgrund der gemeinsamen Eigentümerschaft der Städte Bochum und Gelsenkirchen an der BOGESTRA muss die Stadt Bochum für eine Betrauung im Rahmen einer Direktvergabe an die BOGESTRA als internen Betreiber mindestens eine Gruppenbildung mit der Stadt Gelsenkirchen eingehen.

Die Stadt Gelsenkirchen ist neben dem Kreis Recklinghausen und der Stadt Bottrop zusätzlich zur Eigentümerschaft der BOGESTRA an der Vestischen beteiligt. Daher erweitert sich das Gebiet der Gruppenbildung der Stadt Bochum für eine Betrauung im Rahmen einer Direktvergabe an die BOGESTRA mindestens auf die Stadt Gelsenkirchen, den Kreis Recklinghausen und die Stadt Bottrop.

Im Kreis Recklinghausen (Castrop-Rauxel) unterhält die DSW21 einen Betriebshof. Wird eine Betrauung im Rahmen einer Direktvergabe an die DSW21 angestrebt, muss die Stadt Dortmund in die vorgenannte Gruppenbildung (Städte Bochum, Gelsenkirchen und Bottrop sowie Kreis Recklinghausen) einbezogen werden.

Die BOGESTRA unterhält im Ennepe-Ruhr-Kreis (Witten) einen Betriebshof. Soll dieser Be-

triebshof mit seinen verkehrlichen Verflechtungen weiterhin durch die BOGESTRA betrieben werden, muss der Ennepe-Ruhr-Kreis mindestens mit den Städten Bochum und Gelsenkirchen eine Gruppenbildung eingehen oder der aufgezeigten Gruppenbildung beitreten.

Die EVAG erbringt auf der Linie 107 Verkehrsleistungen mit der Straßenbahn auf dem Gebiet der Stadt Gelsenkirchen. Vorausgesetzt, diese Verkehrsleistung soll wie bisher durch die EVAG erbracht werden, müsste die Stadt Essen in die Gruppenbildung eingebunden werden. Auch gibt es enge verkehrliche Verflechtungen zwischen der Stadt Herne und der BOGE-STRA. Auswirkungen auf Gruppenbildungen aus diesen Verflechtungen sind möglich und müssen betrachtet werden.

Ausgehend von den in den Vorbemerkungen (Punkt 1 dieser Beschlussvorlage) aufgezeigten Prämissen und wie am Beispiel der Stadt Bochum gezeigt, ist im Gebiet des Zweckverbands VRR die Bildung von Gruppenstrukturen in fast allen Fällen unausweichlich. Nur so lässt sich ein wesentliches Kriterium der Verordnung, nämlich das der Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle, erfüllen.

Auf Wunsch kann allen Aufgabenträgern eine Darstellung analog des aufgezeigten Beispiels für ihr jeweiliges Aufgabenträgergebiet und/oder das Bedienungsgebiet des eigenen Verkehrsunternehmens zur Verfügung gestellt werden.

Das Beispiel "Bochum" lässt sich analog auf andere Aufgabenträger mit starken verkehrlichen Verflechtungen (z. B. VIA-Gruppe, Stadt Düsseldorf etc.) übertragen. In Verbindung mit den sich überschneidenden Bedienungsgebieten des jeweils eigenen Verkehrsunternehmens ergeben sich multiple Gruppenkonstellationen, die entsprechend aufwendige formale Konstruktionen (z. B. GkG, GO NRW) erforderlich machen würden.

Da im Bereich des VRR enge verkehrliche Verflechtungen bestehen, sind voraussichtlich kaum einzelne Direktbeziehungen zwischen der zuständigen Behörde und dem bedienenden Verkehrsunternehmen zu finden. Vielmehr würde eine nicht unerhebliche Anzahl von Gruppen von Behörden benötigt, um diesen Verflechtungen gerecht zu werden und eine Betrauung im Rahmen von Direktvergaben auf dem Gebiet des VRR flächendeckend durchzuführen. Mit jedem zusätzlichen Gruppenmitglied wird der Abstimmungs- und Klärungsbedarf größer. Insbesondere müssen Regelungen zwischen den Aufgabenträgern über die Finanzierung von gebietsübergreifenden ÖSPV-Leistungen getroffen werden, um eine angemessene, auskömmliche und rechtssichere Finanzierung zu gewährleisten.

An dieser Stelle setzt das VRR-Modell für eine Betrauung im Rahmen einer Direktvergabe an einen internen Betreiber im Verbundraum Rhein-Ruhr (im Folgenden: VRR-Modell) an.

Im <u>Innenverhältnis</u> bleibt es weiterhin bei der Zuständigkeit der Ausgestaltung des ÖPNV durch die Aufgabenträger. Die Aufgabenträger legen das konkrete Leistungsangebot und die entsprechenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen für das jeweils eigene Gebiet fest.

Zum einen werden dabei im Innenverhältnis zwischen Verkehrsunternehmen und Eigentümer-Aufgabenträger die Einflussnahme und Kontrollrechte des Eigentümers auf gesellschaftsrechtlichem Wege über Beschlüsse und Weisungen sichergestellt. Nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 ist es ausreichend, wenn innerhalb der Gruppen von zuständigen Behörden wenigstens eine zuständige, örtliche Behörde die Kontrolle ausübt.

Der Betrauungsbeschluss des Eigentümers konkretisiert die Verpflichtungen aus der fahrplanmäßigen Verkehrsbedienung und die finanzierungsrelevanten, gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen auf dem Gebiet des Eigentümers.

Die mitbedienten Aufgabenträger können das Kontrollkriterium bei mitbedienenden Verkehrsunternehmen alleine nicht erfüllen. Daher müssen die Aufgabenträger für die Betrauung im Rahmen einer Direktvergabe an das mitbedienende Verkehrsunternehmen im Zuge des Zusammenwirkens als Gruppe von Behörden eine Vollmacht zur Abwicklung der Betrauung an den Eigentümer-Aufgabenträger aussprechen bzw. der Betrauung im Rahmen der Direktvergabe an das mitbedienende Verkehrsunternehmen durch den Eigentümer-Aufgabenträger zustimmen. Inhalt dieser Vollmacht ist, dass der Eigentümer-Aufgabenträger als Handelnder die Umsetzung des vorher mit den mitbedienten Aufgabenträgern abgestimmten konkreten Leistungsangebots und die entsprechenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen betrauen. Der Eigentümer-Aufgabenträger spricht dann die Betrauung im Rahmen der Direktvergabe an das eigene Verkehrsunternehmen aus und nimmt dabei Bezug auf die Ratsbeschlüsse/Kreistagsbeschlüsse der mitbedienten Aufgabenträger.

Im <u>Außenverhältnis</u> handelt der VRR im eigenen Namen für die Finanzierung (per Delegation) und im fremden Namen für die Abwicklung der Betrauung (per Mandatierung). Im Rahmen dieser Verantwortlichkeiten und Aufgaben stellt er durch die Verpflichtung im Bescheid fest, dass eine Betrauung vorliegt. Dies ermöglicht den Erlass eines Finanzierungsbescheids. Außerdem tritt hiermit die Außenwirkung der Betrauung im Rahmen der Direktvergabe an den internen Betreiber ein.

Die Eigentümer-Aufgabenträger machen wie bisher i. d. R. von der Möglichkeit der Umlagenkürzung nach § 19c Zweckverbandssatzung Gebrauch und kürzen ihren Umlagebetrag um die über gesellschaftsrechtlichen Wege sichergestellte Finanzierung ihrer Verkehrsunternehmen (z.B. über Einlagen/Querverbund). Nettozahllasten aus der Mitbedienung (Spitzenausgleich) werden auf hoheitlicher Ebene verrechnet. Wegen der anderweitigen Deckung wird nach beihilfe- und zuwendungsrechtlicher Prüfung seitens des VRR wie bisher ein negativer Finanzierungsbescheid erlassen.

Das VRR-Modell wird damit den unterschiedlichen, zu berücksichtigenden Zuständigkeiten gerecht. Diesem Sachverhalt wird dadurch Rechnung getragen, dass die bisherigen Zuständigkeiten erhalten bleiben und nur für den Bereich der Gruppenbildung eine mandatierende Aufgabenübertragung auf den VRR erfolgen soll.

Das folgende Schaubild stellt die Zusammenhänge bespielhaft bezogen auf Städte dar (für Kreise gilt Entsprechendes):

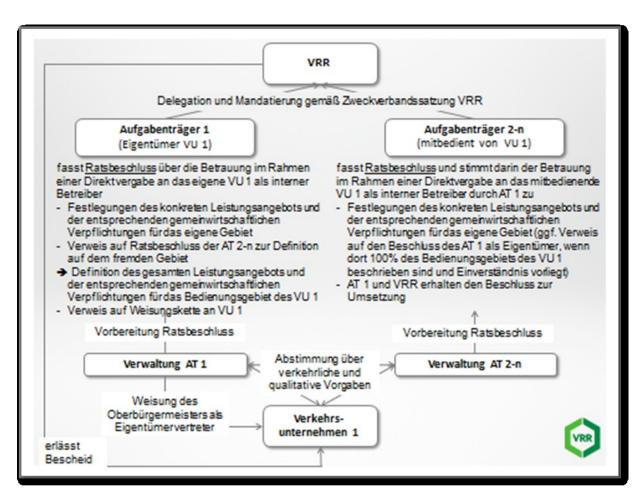


Bild 2: Zusammenhänge im VRR-Modell für Betrauungen im Rahmen von Direktvergaben an einen internen Betreiber im Verbundraum VRR

Die Grundsatzentscheidung über die generelle Ausrichtung der zukünftigen Ausgestaltung

des ÖSPV im Aufgabenträgergebiet obliegt alleine den Aufgabenträgern (erster Schritt). Die Beschlussfassung erfolgt auf Initiative der Verwaltung des Aufgabenträgers an den entsprechenden Rat / Kreistag. Diese Grundsatzentscheidung kann im Ausnahmefall auch eine Entscheidung der laufenden Verwaltung sein und muss dann nicht durch einen Beschluss des Rats / des Kreistags erfolgen. Die VRR AöR muss an diesem Schritt nicht beteiligt werden.

Im nächsten Schritt (<u>zweiter Schritt</u>) prüft die Verwaltung des Aufgabenträgers, ob die gesellschaftsrechtlichen Voraussetzungen der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für eine Betrauung im Rahmen einer Direktvergabe an einen internen Betreiber eingehalten werden. Die VRR AöR muss an diesem Schritt nicht beteiligt werden. Trotzdem ist es ratsam, bereits in diesem Stadium einen Abgleich mit dem VRR-Finanzierungssystem vorzunehmen. Als Hilfestellung für diesen Schritt wird die VRR AöR Muster für Formulierungen und Checklisten bereitstellen.

Beim <u>dritten Schritt</u> setzt das VRR-Modell an. Um eine Betrauung im Rahmen einer Direktvergabe an einen internen Betreiber im Rahmen einer Gruppe von Behörden durchführen zu können, müssen integrierte Personenverkehrsdienste gem. Art. 2 Bst. m Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 vorliegen. Dies bedeutet, dass die Beförderungsleistungen innerhalb eines festgelegten geografischen Gebiets im Verbund erbracht werden müssen und dafür ein einziger Informationsdienst, eine einzige Fahrausweisregelung und ein einziger Fahrplan bestehen.

Mit dem VRR besteht bereits eine Einheit, in der die Beförderungsleistungen die Vorgaben für integrierte Personenverkehrsdienste im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erfüllen (= Verbündeprivileg). Durch die Gruppenbildung im VRR kann den vielfältigen Überkreuzbeziehungen zwischen den Aufgabenträgern/Anteilseignern/Unternehmen Rechnung getragen werden und die damit verbundenen Probleme, welche sich aus dem räumlichen Tätigkeitsverbot gem. Art. 5 Abs. 2 Bst. b Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 ergeben, gelöst werden. Gleichzeitig werden die bestehenden Strukturen des VRR den engen verkehrlichen Verflechtungen gerecht, und es entfällt eine aufwändige Gruppenbildung. Daher wird eine verbundweite einheitliche Lösung angestrebt, da diese alle Fragestellungen, die mit einer Gruppenbildung zusammenhängen, beantwortet. Innerhalb des VRR-Modells sind automatisch alle Gruppenkonstellationen abgebildet. Hierbei bleiben die bestehenden Zuständigkeiten und Aufgabenverteilungen erhalten.

Wie bereits gesagt, wird das VRR-Modell den unterschiedlichen, zu berücksichtigenden Zuständigkeiten gerecht. Gleiches gilt für die unveränderte Berücksichtigung lokaler Gegebenheiten (z. B. Einlagen, steuerlicher Querverbund). Diesen Sachverhalten wird dadurch Rech-

nung getragen, dass die bisherigen Zuständigkeiten erhalten bleiben und nur für den Bereich der Gruppenbildung eine mandatierende Aufgabenübertragung auf den VRR erfolgen soll.

Die Beteiligung der VRR AöR findet sich unter Punkt 3 in den Verantwortlichkeiten und Aufgaben im VRR-Modell.

Im nächsten Schritt (vierter Schritt) stimmen sich die Aufgabenträger, soweit sie von den selben Verkehrsunternehmen bedient werden, über die Planung und Festlegung des konkreten Leistungsangebots sowie die Definition der Anforderungen an Umfang und Qualität des Verkehrsangebots und über die Festlegung der Inhalte des öffentlichen Dienstleistungsauftrags und der konkreten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen ab. Die VRR AöR muss an diesem Schritt nicht beteiligt werden

Der <u>fünfte Schritt</u> besteht aus dem Beschluss des Rats / des Kreistags über die geplante Betrauung im Rahmen einer Direktvergabe an das eigene Verkehrsunternehmen im Sinne der Direktvergabe an einen internen Betreiber gem. Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Die Entscheidung wird auf Basis der Vorlage für die Räte / Kreistage und der Machbarkeitsprüfung der Verwaltung des Aufgabenträgers getroffen. Außerdem muss der Rat / Kreistag beschließen, wie mit weiteren auf dem Gebiet des Aufgabenträgers erbrachten Verkehrsleistungen umgegangen werden soll. Ggf. wird hier Bezug genommen auf die Beschlüsse bzgl. einer Betrauung im Rahmen einer Direktvergabe der Aufgabenträger, die Eigentümer von bedienenden Verkehrsunternehmen sind (Herstellung eines Dreiecksverhältnisses). Die VRR AöR muss an diesem Schritt nicht beteiligt werden. Als Hilfestellung werden Muster für eine Beschlussvorlage an die Hand gegeben.

Die getroffene Entscheidung bzgl. einer Betrauung im Rahmen der Direktvergabe an das eigene Verkehrsunternehmen als internen Betreiber muss gem. Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 spätestens ein Jahr vor der Betrauung im Rahmen einer Direktvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden (sechster Schritt). Hierbei sind folgende Informationen zu veröffentlichen:

- Name und Anschrift der zuständigen Behörde (Federführer/zuständige Vergabestelle)
- Art des geplanten Vergabeverfahrens
- die von der Vergabe möglicherweise betroffenen Dienste und Gebiete

Durch die mandatierende Aufgabenübertragung auf die VRR AöR werden die betroffenen Aufgabenträger und die VRR AöR gemeinschaftlich und in Abstimmung die Vorabbekannt-

machung vornehmen. Die VRR AöR wird formal in der Außenwirkung als Vergabestelle auftreten. Die Bearbeitung von Rügen und Nachprüfungsverfahren wird jeweils im Einvernehmen mit den betroffenen Aufgabenträgern durch die VRR AöR übernommen.

Soweit dies nicht bereits durch den Grundsatzbeschluss erfolgt ist, entscheidet der Rat / der Kreistag des Aufgabenträgers nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist, dass die Betrauung im Rahmen einer Direktvergabe an das eigene Verkehrsunternehmen im Sinne der Direktvergabe an einen internen Betreiber gem. Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erfolgt (siebter Schritt). Die VRR AöR muss an diesem Schritt nicht beteiligt werden. Muster werden als Hilfestellung für eine Beschlussvorlage bereitgestellt.

Zur Erhöhung der Rechtssicherheit empfiehlt die VRR AöR, die Betrauung im Rahmen einer Direktvergabe an den internen Betreiber gem. § 101b Abs. 2 GWB im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen (achter Schritt). Somit endet die Frist zur Geltendmachung der Unwirksamkeit 30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung. Die betroffenen Aufgabenträger und die VRR AöR werden gemeinschaftlich und in Abstimmung die Veröffentlichung vornehmen. Die VRR AöR wird formal in der Außenwirkung als Vergabestelle auftreten. Die Bearbeitung von Rügen und Nachprüfungsverfahren wird jeweils im Einvernehmen mit den betroffenen Aufgabenträgern durch die VRR AöR übernommen.

Da die Beschlussfassung des Rats / des Kreistags eines Aufgabenträgers keine rechtsverbindliche Wirkung auf das zu betrauende Verkehrsunternehmen entfaltet, muss diese Rechtsverbindlichkeit hergestellt werden (neunter Schritt). Im VRR-Modell wird dies i. d. R. über die Eigentümerebene geschehen (= Innenverhältnis). Im Außenverhältnis handelt der VRR im eigenen Namen für die Finanzierung (per Delegation) und im fremden Namen für die Abwicklung der Betrauung (per Mandatierung). Im Rahmen dieser Verantwortlichkeiten und Aufgaben stellt er durch die Verpflichtung im Bescheid fest, dass eine Betrauung vorliegt. Dies ermöglicht den Erlass eines Finanzierungsbescheids. Außerdem tritt hiermit die Außenwirkung der Betrauung im Rahmen der Direktvergabe an den internen Betreiber ein.

Der letzte Schritt (zehnter Schritt) umfasst die Durchführung der Finanzierung. Durch die Mandatierung der VRR AöR und Nutzung von Mustern und Checklisten werden die Regularien des VRR-Finanzierungssystems übernommen. Daher ist der Ablauf der Finanzierung unverändert zum heutigen Vorgehen. Dies bedeutet:

 Die Höhe der Finanzierung wird in lokalen Anhörungsgesprächen zwischen den Aufgabenträgern und Verkehrsunternehmen festgelegt und findet Eingang in den Verbundetat / die Ergebnisrechnung

- Die VRR AöR erlässt einen Finanzierungsbescheid.
- Die VRR AöR führt die hoheitliche Umlagenrechnung und den Spitzenausgleich durch.
- Die VRR AöR stellt die zulässige Höhe der Finanzierung fest.
- Die Verwendungsnachweis- und Anhangsprüfung sowie die Überkompensationskontrolle werden von der VRR AöR durchgeführt.

Das aufgezeigte VRR-Modell bezieht sich nur auf die Betrauung im Rahmen einer Direktvergabe an interne Betreiber. Da <u>nicht kommunale Verkehrsunternehmen</u> keine örtlich zuständige Behörde als Eigentümerin haben, die eine Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle auf sie ausübt, ist eine Betrauung im Rahmen einer Direktvergabe an sie als interner Betreiber nicht möglich.

Weiterhin erstreckt sich das VRR-Modell nur auf den Raum des Zweckverbands VRR. Da einzelne Verkehrsunternehmen im VRR nicht unerhebliche Verkehrsleistungen in zweckverbandsfremden Räumen erbringen, müssen für Aufgabenträger, die Eigentümer dieser Verkehrsunternehmen sind, Ergänzungen erarbeitet werden.

3. Verantwortlichkeiten und Aufgaben im VRR-Modell für eine Betrauung im Rahmen einer Direktvergabe an einen internen Betreiber im Verbundraum VRR

Damit das VRR-Modell zum Tragen kommen und die VRR AöR mit ihren Strukturen als Verbindung zwischen allen Aufgabenträgern fungieren kann, ist im Außenverhältnis eine zusätzliche Mandatierung von Aufgaben gegenüber dem VRR notwendig.

Im Unterschied zur Delegation bedeutet die Mandatierung, dass ausschließlich die Durchführung der Aufgaben auf den VRR übergeht. Die Zuständigkeit und Verantwortung für die Aufgabe bleibt bei dem jeweiligen Aufgabenträger. Die VRR AöR wird nur mit der Durchführung der Aufgaben im Sinne des jeweiligen Aufgabenträgers betraut.

Im Rahmen des VRR-Modells sind die Verantwortlichkeiten und Aufgaben zwischen den Aufgabenträgern und dem VRR wie folgt definiert:

Bei den <u>Aufgabenträgern</u> liegen folgende Verantwortlichkeiten:

- Planung und Festlegung des konkreten Leistungsangebots und Definition der Anforderungen an Umfang und Qualität des Verkehrsangebots (incl. Abstimmung mit den benachbarten Aufgabenträgern)

- Festlegung der Inhalte des öffentlichen Dienstleistungsauftrags und der konkreten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen (incl. Abstimmung mit den benachbarten Aufgabenträgern)
- Festlegung der Laufzeit der Direktvergabe
- Vorgabe von Sozial- und Qualitätsstandards
- Vorgabe von Subunternehmerquoten
- Sicherstellung der Voraussetzungen für eine Direktvergabe
- Beschlussfassungen über Direktvergaben einschließlich der Beschlussfassung über die Vorabbekanntmachungen
- Umsetzung der Direktvergabe durch Herbeiführung und Überwachung der erforderlichen
 Beschlüsse und Regularien der jeweils zuständigen Organe
- Erstellung des Nahverkehrsplans

Bei der <u>VRR AöR</u> liegen durch die bereits bestehende <u>Delegation</u> heute schon folgende Verantwortlichkeiten:

- Erarbeitung der Durchführungsvorschriften zur Einnahmenaufteilung
- Finanzierungsabwicklung

Im Rahmen einer <u>Mandatierung</u> würden folgende Aufgaben zur Abwicklung/Durchführung an die <u>VRR AöR</u> übertragen:

- Abstimmung des Inhalts der Vorabbekanntmachungen mit den betroffenen Aufgabenträgern und Veröffentlichungen der von den Aufgabenträgern beschlossenen Vorabbekanntmachungen
- Hinwirkung auf die Abstimmung der direkt zu vergebenden öffentlichen Dienstleistungsaufträge zwischen den jeweils betroffenen Aufgabenträgern
- Veröffentlichung der Bekanntmachung der gemäß Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr.
 1370/2007 direkt vergebenen öffentlichen Dienstleistungsaufträge gemäß § 101b Abs. 2
 Satz 2 GWB
- Veröffentlichung der Bekanntmachung der gemäß Art. 5 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007
 direkt vergebenen öffentlichen Dienstleistungsaufträge gemäß § 101b Abs. 2 Satz 2
 GWB bei Notmaßnahmen im Einvernehmen mit den jeweils betroffenen Aufgabenträgern
- Entgegennahme und Bearbeitung von Anträgen und Rügen und Durchführung von Nachprüfungsverfahren jeweils im Einvernehmen mit den betroffenen Aufgabenträgern

Die Regelungen für Aufgabenverteilung, Verantwortlichkeiten und Mandatierung werden in der Zweckverbandssatzung des Zweckverbands VRR geregelt. Hierfür wird der § 5a neu aufgenommen (→ siehe Anlage 2 dieser Beschlussvorlage). In der Finanzierungsrichtlinie

des VRR sollen diese Punkte ebenfalls geregelt werden (→ siehe Anlage 1 dieser Beschlussvorlage).

4. Fazit

Die notwendigen Schritte für eine Betrauung im Rahmen einer Direktvergabe an einen internen Betreiber sind beim VRR-Modell identisch mit einem Verfahren ohne Beteiligung des VRR. Das VRR-Modell stellt somit eine vereinfachte Möglichkeit (Alternative) für die Aufgabenträger dar, um Betrauungen im Rahmen von Direktvergaben an einen internen Betreiber durchzuführen. Es ermöglicht, auf eine "Kleingruppenlösung" zu verzichten.

Beim VRR-Modell sind sämtliche Gruppenkonstellationen möglich, aber nicht zwingend erforderlich oder gar verpflichtend. In den räumlichen Grenzen des VRR-Modells bestehen keine Tätigkeitsverbote. Vielmehr ist gewährleistet, dass alle Verkehrsbeziehungen abgebildet werden.

Im VRR-Modell bleibt die bekannte Aufgabenverteilung bestehen, und das bisherige Verfahren wird beibehalten. Auch die bestehende Finanzierungssystematik bleibt erhalten. Anstelle der Bestandsbetrauung tritt lediglich der Beschluss über eine Betrauung im Rahmen einer Direktvergabe an einen internen Betreiber.

Aufgrund der Trennung zwischen Außen- und Innenwirkung kann - wie bisher - eine vertragsähnliche Gestaltung vermieden werden.

Es kommt zu keiner Steigerung der Personalaufwendungen bei der VRR AöR, d. h. die Abwicklung erfolgt über das bestehende Team. Ein evtl. Mehraufwand durch ggf. höhere Beratungsleistungen ist nur temporär (vgl. Verfahren Langenfeld und die konkretisierenden Betrauungsbeschlüsse).

Die VRR AöR leistet Unterstützung bei der Lösung von Fragestellungen in den Randgebieten und bei nicht kommunalen Verkehrsunternehmen.

Darüber hinaus wird die VRR AöR im Einvernehmen mit den betroffenen Aufgabenträgern Rügen bearbeiten und Nachprüfungsverfahren durchführen. Die VRR AöR hat bereits diverse Nachprüfungsverfahren im SPNV durchgeführt. Daher hat sie eine hohe Kompetenz in Fragestellungen zu Nachprüfungsverfahren erworben, die auch für Nachprüfungsverfahren im Rahmen von Direktvergaben an interne Betreiber von Nutzen sind.

Ein Grundsatzbeschluss zu einer verbundweiten Lösung hat keine präjudizierende Wirkung für die Zukunft, weder für eine Vergabeentscheidung noch für eine operative Abstimmung in lokalen "Untergruppen". Vielmehr sind im VRR-Modell sämtliche Gruppenkonstellationen möglich, aber nicht zwingend oder verpflichtend.

Notwendige Änderungen der Finanzierungsrichtlinie des VRR im März-Sitzungsblock 2014

Fundstelle	Änderung	Grund
Ziffer 1.1 Finanzierungsrichtlinie	Einfügen der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007	Einpflegen der neuen Rechtsgrundlage
Ziffer 2.2 Finanzierungsrichtlinie	redaktionelle Anpassungen	redaktionelle Anpassungen
Ziffer 4.3.1 Finanzierungsrichtlinie	Aufnahme der Regelungen bzgl. der geltenden Rechtsgrundlagen und redaktionelle Anpassungen	Einpflegen der neuen Rechtsgrundlage und redaktionelle Anpassungen
Ziffer 5.5 Finanzierungsrichtlinie	redaktionelle Anpassungen	redaktionelle Anpassungen
Ziffer 7.1.2 Finanzierungsrichtlinie	Aufnahme der Unterlagen, aus denen die Rechtsgrundlage ersichtlicht ist	Folgeänderung durch Einpflegen der neuen Rechtsgrundlage
Anlagenverzeichnis der Finanzierungsrichtlinie	Umbenennung Anlage 6	Redaktionelle Anpassung
Anlagenverzeichnis der Finanzierungsrichtlinie	Aufnahme der neuen Anlage 14	Zusammenstellung der Aufgaben und Zuständigkeiten der Aufgabenträger und des VRR
Anlage 4	Einfügen des Musterbescheids für Direktvergaben gem. Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007	Folgeänderung durch Einpflegen der neuen Rechtsgrundlage
Anlage 6	Anpassung des Musterbeschlusses	Folgeänderung durch Einpflegen der neuen Rechtsgrundlage
Anlage 14	Neue Anlage 14	Zusammenstellung der Aufgaben und Zuständigkeiten der Aufgabenträger und des VRR

Richtlinie zur Finanzierung des ÖSPV im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

(Es sind nur die geänderten Ziffern aufgeführt)

Stand: 14. Dezember 2011 1. Finanzierungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Der Zweckverband VRR gewährt nach Maßgabe des europäischen Beihilferechts, insbesondere der Beihilferegelungen des Europäischen Gerichtshofes, des ÖPNVG NRW, seiner Satzung, dieser Richt-linien und der Verwaltungsvorschriften (VV/VVG) zu § 44 LHO Finanzierungsmittel. Diese sind dazu bestimmt, Vorhaben zu finanzieren, die zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV) im Verbands-gebiet notwendig sind.

Beschlussfassung: 24. März 2014 1. Finanzierungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Der Zweckverband VRR gewährt nach Maßgabe des europäischen Beihilferechts, insbesondere der Beihilferegelungen des Europäischen Gerichtshofes <u>und der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007</u>, des ÖPNVG NRW, seiner Satzung, dieser Richt-linien und der Verwaltungsvorschriften (VV/VVG) zu § 44 LHO Finanzierungsmittel. Diese sind dazu bestimmt, Vorhaben zu finanzieren, die zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV) im Verbands-gebiet notwendig sind.

2. Gegenstand der Finanzierung

- 2.2 Die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen (s. Anlagen 1 und 2 dieser Richtlinie) steht in Zusammenhang mit
 - Finanzierungsbaustein 1: Infrastrukturvorhaltung
 - Finanzierungsbaustein 2: Verbund- und/oder aufgabenträgerbedingte Regie- und Vertriebsaufgaben
 - Finanzierungsbaustein 3: Verbund- und/oder aufgabenträgerbedingte Fahrzeugqualitätsstandards
 - Finanzierungsbaustein 4: Verbund- und/oder aufgabenträgerbedingte Verkehrsmehr- oder Andersleistungen im Betriebsbereich

im Gebiet des Zweckverbandes VRR. und wird

- durch die personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungen (ergänzt durch den Nahverkehrsplan des Zweckverbandes VRR und die Nahverkehrspläne der lokalen Aufgabenträger für den ÖSPV sowie die sonstigen finanzierungsrelevanten Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR oder der Räte bzw. Kreistage der lokalen Aufgabenträger für den ÖSPV),
- durch den Finanzierungsbescheid

2. Gegenstand der Finanzierung

- 2.2 Die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen (s. Anlagen 1 und 2 dieser Richtlinie) steht in Zusammenhang mit
 - Finanzierungsbaustein 1: Infrastrukturvorhaltung
 - Finanzierungsbaustein 2: Verbund- und/oder aufgabenträgerbedingte Regie- und Vertriebsaufgaben
 - Finanzierungsbaustein 3: Verbund- und/oder aufgabenträgerbedingte Fahrzeugqualitätsstandards
 - Finanzierungsbaustein 4: Verbund- und/oder aufgabenträgerbedingte Verkehrsmehr- oder Andersleistungen im Betriebsbereich

im Gebiet des Zweckverbandes VRR. und wird Sie wird

- durch die personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungen (ergänzt durch den Nahverkehrsplan des Zweckverbandes VRR und die Nahverkehrspläne der lokalen Aufgabenträger für den ÖSPV sowie die sonstigen finanzierungsrelevanten Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR oder der Räte bzw. Kreistage der lokalen Aufgabenträger für den ÖSPV),
- durch den Finanzierungsbescheid

- des VRR.
- oder durch nach Maßgabe der §§ 97 ff. GWB, §§ 1 ff. VgV, VOL/A vergebene Aufträge oder ab dem 03.12.2009 nach Maßgabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge gemäß Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 konkretisiert.
- des VRR,
- oder durch nach Maßgabe der §§ 97 ff. GWB, §§ 1 ff. VgV, VOL/A vergebene Aufträge oder ab dem 03.12.2009 nach Maßgabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 konkretisiert.

4.3 Betrauung

- 4.3.1 Die Finanzierungsempfänger müssen infolge einer Betrauung eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung erfüllen. Die Betrauung kann erfolgen durch
 - Beschlüsse der Gebietskörperschaften, erforderlichenfalls ergänzt durch
 - die personenbeförderungsrechtliche Genehmigung,
 - den Nahverkehrsplan des VRR und Beschlüsse der Gremien des VRR,
 - die Nahverkehrspläne der lokalen Aufgabenträger des ÖSPV.
 - Vereinbarungen und andere geeignete Rechtsakte zwischen Gebietskörperschaften oder zwischen Gebietskörperschaften und Unternehmen sowie
 - den Finanzierungsbescheid oder die verbindliche Mitteilung; durch diesen wird die Betrauung endgültig und rechtsverbindlich (mehrpoliger Betrauungsakt); oder
 - die Vergabe eines Auftrages nach §§ 97 ff. GWB, §§ 1 ff. VgV, VOL/A oder nach dem 03.12.2009 nach Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007.

4.3 Betrauung

- 4.3.1 Die Finanzierungsempfänger müssen infolge einer Betrauung eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung erfüllen.

 Die Betrauung kann erfolgen durch
 Die Betrauung mit der Verwaltung und Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten, die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unterliegen, erfolgt bis 02.12.2009 nach dem Altmark-Trans-Urteil des EuGH, ab dem 03.12.2009 nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 durch
 - Beschlüsse der Gebietskörperschaften, erforderlichenfalls ergänzt durch in Verbindung mit
 - die der personenbeförderungsrechtlichen Genehmigung,
 - o den dem Nahverkehrsplan des VRR und Beschlüsse der Gremien des VRR,
 - die den Nahverkehrspläne der lokalen Aufgabenträger des ÖSPV,
 - o Vereinbarungen und andere geeignete Rechtsakte zwischen Gebietskörperschaften oder zwischen Gebietskörperschaften und Unternehmen (z.B. gesellschaftsrechtliche Weisung des Anteilseigners oder Verpflichtungserklärungen des Unternehmens), sowie
 - o den dem Finanzierungsbescheid oder die der verbindliche Mitteilung; durch diesen wird die Betrauung endgültig und rechtsverbindlich (mehrpoliger Betrauungs-akt); oder

oder

 die anderweitige Rechtsakte zur <u>Vergabe</u> Vergaben eines Auftrages öffentlichen Dienstleistungsauftrags <u>nach Art. 5 Verordnung (EG) Nr.</u> <u>1370/2007 oder</u> nach §§ 97 ff. GWB, §§ 1 ff. VgV, VOL/A-oder nach dem

5. Art und Umfang, Höhe der Finanzierung

5.5 Ab dem 1. Januar 2010 darf die Höhe aller gewährten Ausgleichsleistungen im VRR den Betrag nicht überschreiten, der dem finanziellen Nettoeffekt der Summe aller (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen auf die Kosten und Erlöse des Finanzierungsempfängers entspricht (vgl. Anhang zur Verordnung (EG) Nr. 1370/2007).

[...]

4370/2007. 5. Art und Umfang, Höhe der Finanzie-

03.12.2009 nach Art. 5 VO (EG) Nr.

Art und Umfang, Höhe der Finanzie rung

5.5 Ab dem 1. Januar 2010 darf die Höhe aller gewährten Ausgleichsleistungen im VRR den Betrag nicht überschreiten, der dem finanziellen Nettoeffekt der Summe aller (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen auf die Kosten und Erlöse des eines Finanzierungsempfängers im VRR entspricht (vgl. Anhang zur Verordnung (EG) Nr. 1370/2007).

[...]

7. Antragsverfahren

7.1.2. Antragsunterlagen

Dem erstmaligen Antrag sind beizufügen:

- Beschreibung und Dauer der zu erfüllenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung,
- Darlegung, dass die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung nach Art und Umfang mit den Vorgaben für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen übereinstimmt,
- Darlegung, ob und gegebenenfalls für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen Finanzierungsmittel von anderen Stellen gewährt werden,
- vereinfachte Berechnung der Kosten der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und eines angemessenen Gewinns aus der Erfüllung dieser Verpflichtungen,
- Angaben über die Vorbereitung des Vorhabens, insbesondere über den Stand von Investitionsmaßnahmen sowie der Beteiligungsbereitschaft Dritter.

Bei Folgeanträgen genügt die Bezugnahme auf die mit vorangegangenen Anträgen vorgelegten Unterlagen, wenn und soweit sich die finanzierungserheblichen Tatsachen nicht geändert haben.

Der VRR kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen.

7. Antragsverfahren

7.1.2. Antragsunterlagen

Dem erstmaligen Antrag sind beizufügen:

- Betrauungsbeschlüsse der Aufgabenträger oder anderweitige Rechtsakte zur Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags.
- Beschreibung und Dauer der zu erfüllenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung,
- Darlegung, dass die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung nach Art und Umfang mit den Vorgaben für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen über-einstimmt,
- Darlegung, ob und gegebenenfalls für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen Finanzierungsmittel von anderen Stellen gewährt werden,
- vereinfachte Berechnung der Kosten der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und eines angemessenen Gewinns aus der Erfüllung dieser Verpflichtungen,
- Angaben über die Vorbereitung des Vorhabens, insbesondere über den Stand von Investitionsmaßnahmen sowie der Beteiligungsbereitschaft Dritter.

Bei Folgeanträgen genügt die Bezugnahme auf die mit vorangegangenen Anträgen vorgelegten Unterlagen, wenn und soweit sich die finanzierungserheblichen Tatsachen nicht geändert haben.

			VRR kann die Vorlage weiterer erlagen verlangen.
Anlagenverzeichnis		Anlagenverzeichnis	
Anlage 1	Definition der gemeinwirtschaft- lichen Verpflichtungen	Anlage 1	Definition der gemeinwirtschaft- lichen Verpflichtungen
Anlage 2	Bausteine (Beschreibung, Abfrageblätter, Berechnungen)	Anlage 2	Bausteine (Beschreibung, Abfrageblätter, Berechnungen)
Anlage 3	Finanzierungsantrag	Anlage 3	Finanzierungsantrag
Anlage 4	Finanzierungsbescheid / Verbindliche Mitteilung	Anlage 4	Finanzierungsbescheid / Verbindliche Mitteilung
Anlage 5	ANBest-P	Anlage 5	ANBest-P
Anlage 6	Musterbeschluss für eine kon- kretisierende Betrauung	Anlage 6	Musterbeschluss für eine kon- kretisierende Betrauung
Anlage 7	Rechnungslegung und Vorgaben zur Transparenz	Anlage 7	Musterbeschlüsse Rechnungslegung und Vorga-
Anlage 8	Parameter je Bedienungsgebiet,	Aillage	ben zur Transparenz
Anlaga 0	Betriebszweig und Baustein Fortschreibung Parameter / In-	Anlage 8	Parameter je Bedienungsgebiet,
Anlage 9	dexierung	Anlage 9	Betriebszweig und Baustein Fortschreibung Parameter / In-
Anlage 10	Finanzierungsbeträge laut Ver-		dexierung
Anlage 11	bundetat Formulare Ergebnisrech-	Anlage 10	Finanzierungsbeträge laut Verbundetat
	nung/Verwendungsnachweis	Anlage 11	Formulare Ergebnisrech-
Anlage 12	Anhangsabrechnung		nung/Verwendungsnachweis
Anlage 13	Prüferrichtlinie	Anlage 12	Anhangsabrechnung
		Anlage 13	Prüferrichtlinie
		Anlage 14	
			ben und Zuständigkeiten der
			Aufgabenträger und des VRR

Hinweis:

Die Ziffern 1 bis 4 bleiben unverändert. Daher werden diese Inhalte hier nicht wiederholt. Nur die neue Ziffer 5 ist dargestellt.

Anlage 4

zur Finanzierungsrichtlinie

Finanzierungsbescheid / Verbindliche Mitteilung

Gliederung:

- 1. Positiver Finanzierungsbescheid
- 2. Ablehnender Finanzierungsbescheid
- 3. Teilablehnender Finanzierungsbescheid
- 4. Verbindliche Mitteilung
- 5. Musterbescheid gem. Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (NEU)

Finanzierungsbescheid / Verbindliche Mitteilung

5.Musterbescheid gem. Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

[Anschrift Antragsteller/in]		
		
	_	
	[Antragsteller/in]	
	A.	

Die/Der [Antragsteller/in] ist nach Maßgabe des als Anlage A beigefügten Beschlusses des Rats der [AT1] in Verbindung mit dem als Anlage B beigefügten Beschlusses des Rats der [AT2 = Mitbedienter] (NUR BEI MITBEDIENUNG) verpflichtet, den öffentlichen Dienstleistungsauftrag gem. Ratsbeschluss der [AT1] und der auf seiner Grundlage ergehenden Weisung der [AT1] einzuhalten und die Erfüllung der in Art. 4 und Art. 5 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 enthaltenen Vorgaben über die gesamte Laufzeit

Verpflichtung

des öffentlichen Dienstleistungsauftrags sicherzustellen.

B. Finanzierung (Projektförderung)

I. Rechtsgrundlage

Finanzierung des Zweckverbandes VRR gem. § 5 Abs. 2 Ziff. 1 Zweckverbands¬satzung in Verbindung mit § 9 der Satzung der VRR AöR und der Finanzierungsrichtlinie des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (inkl. Anlagen zu finden unter der Adresse: http://www.vrr.de/de/vrr/verbund/satzungen/index.html) als Ausgleich für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen.

Bearünduna

Wegen der Änderung der Rechtsgrundlagen wird der bisherige Bescheid auf-gehoben und der beiliegende Bescheid mit Wirkung zum XX.XX.XXXX erlassen.

Die/Der [AT1] hat dem VRR die Finanzierung bis 31.12.2019 und danach weiter (unter Beachtung der Kündigungsmöglichkeiten) übertragen. Aufgrund der anderweitigen Deckung seitens der/des [AT1] wird wie bisher ein negativer Bescheid bezüglich des Finanzierungsantrags erteilt.

Finanzierungsbescheid / Verbindliche Mitteilung

Danach besteht kein Anspruch gegenüber dem VRR. Der VRR prüft allerdings als zuständige Behörde, ob die Voraussetzungen nach Finanzierungsrichtlinie VRR, nach den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 und den Vorgaben seitens der/des [AT1] bezüglich der Finanzierung, insbesondere aus beihilfe- und zuwendungsrechtlicher Sicht erfüllt sind.

Anlagen:

- A. Beschluss der/des [AT1] vom XX.XX.XXXX bzgl. der ÖPNV-Direktvergabe an die [VU1] gem. Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007
- B. Beschluss des Rats / des Kreistags vom XX.XX.XXXX
- C. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

II. Bewilligung
Ihr Antrag vom[Datum]
1. Bewilligung
für die Zeit vom [Datum] bis [Datum]
ergeht gem. Ziff. 7.2.3. der Finanzierungsrichtlinie unter Rücknahme des Finanzierungsbescheides vom XX.XX.XXXX für den Zeitraum ab XX.XX.XXXX und unter Rücknahme der Änderung des o. g. Finanzierungsbescheides vom XX.XX.XXXX mit Wirkung für den oben genannten Zeitraum ein ablehnender Bescheid.
[Der/Die Anteilseigner hat/haben] mit Mitteilung/Beschluss vom [Datum] erklärt, die Finanzierungsbeträge im Wege der Einlage / Querverbundverrechnung zu erbringen.
Der Finanzierungsbetrag in Höhe von[Betrag in €](in Buchstaben: [Betrag <u>in €])</u>
wird nach den Maßgaben der folgenden Ziffern dieses Bescheides festgestellt.

- 2. Die Finanzierung ist bestimmt zur Durchführung folgender Maßnahmen nach Maßgabe der Finanzierungsrichtlinie und sonstiger Vorgaben des VRR und der Aufgabenträger:
- Baustein 1: Infrastrukturvorhaltung Mehrkosten bedingt durch die Vorhaltung von ortsfesten Anlagen und damit verbundenen Sicherheits- und Navigationssystemen.
- Baustein 2: verbund- und/oder aufgabenträgerbedingte Regie- und Vertriebsaufgaben Mehrkosten bedingt durch Aufgaben im Bereich Regie und Vertrieb, die das

Finanzierungsbescheid / Verbindliche Mitteilung

Verkehrsunternehmen ohne den Verbund und/oder Aufgabenträger-Vorgaben nicht hätte, sowie alle Mehrkosten bedingt durch die Erfüllung von Vorgaben der lokalen Aufgabenträger für den ÖSPV, des VRR und der Verbundvertragswerke.

- Baustein 3: Verbundund/oder aufgabenträgerbedingte Fahrzeuggualitätsstandards (Mehrkosten bedingt durch verbund- und/oder aufgabenträgerbedingte die über Standards Standards für Fahrzeuge, die eines Vergleichsverkehrsunternehmens ohne diese Vorgaben hinaus entstehen, z.B. für Fahrzeugausstattung wie Klimaanlage, Abgasreinigungssysteme usw., einschließlich der Mehrkosten für die Vorhaltung)
- Baustein 4: verbund- und/oder aufgabenträgerbedingte Verkehrsmehr- oder –andersleistungen im Betriebsbereich: Mehrkosten bedingt durch Verkehrsmehr- oder andersleistungen im Betriebsbereich, die durch den Verbund veranlasst sind und/oder durch Vorgaben des lokalen Aufgabenträgers für den ÖSPV im Betriebsbereich entstehen, und ergebnisrelevante Auswirkungen auf die Kosten- und Erlösstruktur haben.

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Finanzierung wird in der Form der Fehlbedarfsfinanzierung gemäß Finanzierungsrichtlinie des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr gewährt.

Straßenbahn

4. Ermittlung der Finanzierung

Summe

Betriebszweig: _

Bedienungs-Parameter Ausgleichsbetrag gebiet Baustein in € je Leistungseinheit in € Leistungseinheit BS 1 km BS 2 Mio. €KTE BS 3 RW km SVZ BS 4a BS 4b Std. BS4c

Finanzierungsbescheid / Verbindliche Mitteilung

Bemenszwein Stantoann	Betriebszweig: Stadtbahn
-----------------------	--------------------------

Bedienungs- gebiet	Baustein	Parameter in € je Leistungseinheit	Leistungseinheit	Ausgleichsbetrag in €
	BS 1		km	
	BS 2		Mio. €KTE	
	BS 3		RW	
	BS 4a		km SVZ	
	BS 4b		Std.	
	BS4c			
	Summe			

Betriebszweig: Schwebebahn

Bedienungs- gebiet	Baustein	Parameter in € je Leistungseinheit	Leistungseinheit	Ausgleichsbetrag in €
	BS 1		km	
	BS 2		Mio. €KTE	
	BS 3		RW	
	BS 4a		km SVZ	
	BS 4b		Std.	
	BS4c			
	Summe			

Betriebszweig: Omnibus

Bedienungs- gebiet	Baustein	Parameter in € je Leistungseinheit	Leistungseinheit	Ausgleichsbetrag in €
	BS 1		km	
	BS 2		Mio. €KTE	
	BS 3		RW	
	BS 4a		km SVZ	
	TaxiBus		km	
	BS 4b		Std.	
	BS4c			
	Summe			

Finanzierungsbescheid / Verbindliche Mitteilung

Betriebszweig:	O-Bus
-	

Bedienungs- gebiet	Baustein	Parameter in € je Leistungseinheit	Leistungseinheit	Ausgleichsbetrag in €
	BS 1		km	
	BS 2		Mio. €KTE	
	BS 3		RW	
	BS 4a		km SVZ	
	BS 4b		Std.	
	BS4c			
	Summe			

Gesamt

Bedienungs- gebiet	Betriebs- zweig	Ausgleichsbetrag in €	Finanzierungsmittel It. VE in €	Finanzierungs- betrag in €
	Straßenbahn			
	Stadtbahn			
	Schwebebahn			
	Omnibus			
	O-Bus			
	Summe			

Es findet eine jährliche Anpassung der Parameter, Leistungseinheiten und Ausgleichsbeträge gem. Anlage 9 der Finanzierungsrichtlinie sowie der Finanzierungsmittel gem. Verbundetat statt.

Ausgleichsbetrag: Der Ausgleichsbetrag ist die Höhe der Finanzierung, welche

weder die bei der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung entstehenden tatsächlichen Mehrkosten noch die Kosten eines durchschnittlichen, gut geführten und angemessen mit Transportmitteln ausgestatteten

Unternehmens übersteigt.

Finanzierungsmittel (Deckel): Die Finanzierungsmittel sind die Haushaltsmittel je Gebiets-

körperschaft (ggf. unter zusätzlicher Berücksichtigung von Abschlagsregelungen gemäß den Ergebnissen lokaler Anhörungsgespräche) sowie ggf. Überschüsse aus dem nicht betrauten Bereich, welche für die Finanzierung der betreffenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen

verfügbar sind.

Nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 der Zweckverbandssatzung werden die auf der Grundlage der Finanzierungsrichtlinie zu ermittelnden Finanzierungsbeträge jährlich im Verbundetat

ausgewiesen.

Finanzierungsbetrag: Der Finanzierungsbetrag ist der auf die zur Verfügung

stehenden Finanzierungsmittel beschränkte Ausgleichsbetrag.

Finanzierungsbescheid / Verbindliche Mitteilung

III. Besondere Nebenbestimmungen

- 1. Die beigefügten ANBest-P sind Bestandteil dieses Bescheides.
- 2. Ergänzend gelten folgende besondere Nebenbestimmungen:
- a) Der/Die Finanzierungsempfänger sind verpflichtet, die Vorgaben der Finanzierungsrichtlinie einzuhalten.
- b) Der Bescheid steht unter der auflösenden Bedingung der Erhöhung der Deckungsmittel.
- c) Die diesem Bescheid beigefügten Anlagen sind Bestandteil des Bescheides. Dieser Bescheid wird ganz oder teilweise zurückgenommen, soweit für Leistungseinheiten die Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers nicht vorliegt. Die Prüferrichtlinie muss bei der Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers angewandt werden.
- d) Der Verwendungsnachweis ist auch für solche Teile der Finanzierungsmittel zu führen, für die der Finanzierungsanspruch infolge des Eintritts der auflösenden Bedingung erloschen ist.
- e) Ziff. 6.1 der ANBest-P wird wie folgt geändert: Der Verwendungsnachweis ist bis zum 31. Juli des auf den Bewilligungszeitraums folgenden Jahres zu erbringen.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem [alternativ, je nach Sitz des Verkehrsunternehmens]

- Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg
- Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf
- Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Mit freundlichen Grüßen

<u>Hinweis:</u> <u>Diese Anlage wird in Gänze angepasst.</u>

Anlage 6 zur Finanzierungsrichtlinie

Musterbeschlüsse

Musterbeschlüsse

Empfehlung zur Formulierung eines Kreistags- / Stadtratsbeschlusses für eine Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007

Vorbemerkungen

Nach § 5a Abs. 2 ZVS bleiben die beteiligten Verbandsmitglieder im Innenverhältnis zum Zweckverband bei Direktvergaben gemäß Art. 5 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 verantwortlich und zuständig für die Wahrnehmung der ihnen obliegenden Aufgaben zur rechtswirksamen Durchführung einer Direktvergabe.

Nachfolgende Empfehlungen für einen Kreistags-/Stadtratsbeschluss basieren bzgl. der Definition der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen auf den bisherigen Beschlüssen zur Bestandsbetrauung und werden ergänzt durch die Vorgaben nach Art. 5 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007. Dabei ist zu unterscheiden zwischen den Beschlüssen seitens Eigentümer-kommunen gegenüber ihrem eigenen Verkehrsunternehmen und Beschlüssen von mitbedienten Kommunen.

Wegen der Übertragung der Finanzierung und der Aufgaben zur Abstimmung von Direkt-vergaben zwischen den jeweils betroffenen Verbandsmitgliedern im ÖSPV nach § 5a ZVS ist der VRR einzubinden. Hierzu ist es sinnvoll, einheitliche Beschlussinhalte im VRR als Muster vorzuhalten, um einheitliche Mindestinhalte im VRR zu gewährleisten.

<u>a) Beschlüsse von Eigentümerkommunen (rechtswirksame Durchführung einer Direkt-</u> vergabe an sein Verkehrsunternehmen im VRR)

Da nur die Eigentümerkommune die Voraussetzungen für die Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 zu Einfluss und Kontrolle erfüllen kann, ist ein Beschluss zur Betrauung nach den Finanzierungsmechanismen zu fassen. Diese sind im Wege der gesellschaftsrechtlichen Weisung und/oder Beherrschungsregelung an das Verkehrsunternehmen umzusetzen.

Musterbeschlüsse

Daher sind im Rahmen seiner Betrauung zum einen die konkreten Beschlussinhalte gemäß § 5a Abs. 4 ZVS für sein Zuständigkeitsgebiet im Verhältnis zu seinem Verkehrsunternehmen und zum anderen die Beschlussinhalte von mitbedienten Kommunen (ggf. durch Verweis), welche sein Verkehrsunternehmen betreffen, aufzunehmen und mit dem VRR abzustimmen.

Die Vorgaben zu der Betrauung anderer kommunaler Verkehrsunternehmen in seinem Zuständigkeitsgebiet im VRR sind ebenfalls in den Beschluss aufzunehmen.

 b) Betrauungen von kommunalen Unternehmen seitens mitbedienter Kommunen ohne eigene Verkehrsunternehmen (rechtswirksame Durchführung einer Direktvergabe im VRR)

Die Vorgaben zur Betrauung von Verkehrsunternehmen sind seitens der mitbedienten Kommunen in einem Beschluss analog zu Fall a) aufzunehmen und der Eigentümerkommune und dem VRR zur Umsetzung einer Direktvergabe mitzuteilen. Die Aufgaben zu Einfluss und Kontrolle obliegen der Eigentümerkommune, welche die Vorgaben von Drittkommunen in diesem Zusammenhang (und im Rahmen seiner Informations- und Abstimmpflichten) umsetzen muss.

Musterbeschlüsse

Grundfall: Musterbeschlüsse und Weisungskette zur gesellschaftsrechtlichen Umsetzung

(Im Grundfall handelt es sich um eine direkte Beteiligung einer Kommune an einer Verkehrs-GmbH.)

a) Betrauung und Umsetzung der Beschlüsse wegen der Direktvergabe nach Art. 5
 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 durch die Eigentümerkommune

Die Stadt .../der Kreis ... [AT 1] ist Eigentümer des [VU 1] in der Rechtsform der GmbH mit Einfluss und Kontrolle, wie über eine eigene Dienststelle gemäß Art. 5 Abs. 2a VO (EG) 1370/2007 und fasst folgenden Beschluss:

- 1. Das [VU 1] wird nach Maßgabe dieses Ratsbeschlusses und nach Maßgabe des als Anhang beigefügten Ratsbeschlusses [AT 2-n] mit Anlagen) sowie den jeweils dazugehörigen Anlagen mit der fahrplanmäßigen Verkehrsbedienung einschließlich der damit verbundenen Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen vom 01.01.20XX bis zum 31.12.20XX im Wege der Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 und Maßgabe des VRR- Finanzierungssystems betraut.
- 2. Der Bürgermeister/Der Vertreter des [AT 1] wird angewiesen, die Geschäftsführung des [VU 1] anzuweisen, diesen Ratsbeschluss sowie die Inhalte der Anlagen zu diesem Ratsbeschluss verbindlich zu beachten. Dabei sind auch die Vorgaben der Ratsbeschlüsse der mit-bedienten Gebietskörperschaften [AT 2-n] nach Abstimmung mit dem VRR gemäß Anlage ... bis ... zu beachten.
- 3. Die Bestandsbetrauung des [VU 1] durch die Ratsbeschlüsse vom XX.XX.20XX ruht für die Geltungsdauer dieses Ratsbeschlusses. Sollte die Direktvergabe nach Ziffer 1 unwirksam sein oder nachträglich aufgehoben werden, leben die Beschlüsse vom XX.XX.20XX wieder auf und gelten für ihre vorgesehene Geltungsdauer fort. (optional, wenn Beschluss gem. Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 vor Auslaufen der Bestandsbetrauungen)

Musterbeschlüsse

- 4. Der Rat der [AT 1] beauftragt die Verwaltung der [AT 1] geringfügige Änderungen und Anpassungen der Anlagen 3-X zum Direktvergabebeschluss vorzunehmen, soweit diese ohne wesentliche wirtschaftliche Auswirkungen für die [AT 1] sind. Hier ist der Rat in einem jährlichen Bericht zu informieren. Der Bericht ist an die beteiligten Aufgabenträger und dem VRR weiterzuleiten. Bezüglich der verkehrlichen und qualitativen Vorgaben auf dem/den Gebiet(en) des/der mitbedienten Gebietskörperschaften hat die [VU 1] mit der/den Verwaltung(en) der mitbedienten Gebietskörperschaften [AT 2-n] im Rahmen der Informations- und Abstimmpflichten (Anlage 5) abzustimmen und die Ergebnisse der Verwaltung des AT 1 weiterzuleiten, dass die Kontrolle der Vorgaben gewährleistet ist.
- 5. Die Beschlüsse des Rates der [AT 1] vom XX.XXX 2005 zur ÖSPV-Finanzierung und zur Aufgabenübertragung auf den Zweckverband VRR vom XX. XXXX.2014 bleiben von den Regelungen der Ziffern 1 bis 4 dieses Beschlusses unberührt. Maßgebend für die Betrauung sind die Anwendung des VRR-Verbundtarifs, des VRR-Informationssystems (...) und des VRR-Fahrplans soweit VU 1 innerhalb des VRR tätig ist.

Musterbeschlüsse

b) Betrauungen von kommunalen Unternehmen durch mitbediente Kommunen

Die Stadt …/der Kreis … [AT 2-n] ist mitbediente Kommune des [VU 1] in der Rechtsform der GmbH und Mitglied im VRR und fasst folgenden Beschluss:

- Der Rat der Stadt/Kreis stimmt zu, dass das VU 1 nach Maßgabe dieses Ratsbeschlusses sowie den jeweils dazugehörigen Anlagen mit der fahrplanmäßigen Verkehrsbedienung ein-schließlich der damit verbundenen Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen vom 01.01.20XX bis zum 31.12.20XX im Wege der Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 und Maßgabe des VRR- Finanzierungssystems betraut wird.
- 2. Der Bürgermeister/Der Vertreter des [AT 2] wird angewiesen, diesen Beschluss und dessen Anlagen dem Vertreter von [AT 1] und dem VRR zur weiteren Umsetzung im Wege der Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 zu zuleiten.
- 3. Die Bestandsbetrauung des [VU 1] durch die Ratsbeschlüsse vom XX.XX.20XX ruht für die Geltungsdauer dieses Ratsbeschlusses. Sollte die Direktvergabe nach Ziffer 1 unwirksam sein oder nachträglich aufgehoben werden, leben die Beschlüsse vom XX.XX.20XX wieder auf und gelten für ihre vorgesehene Geltungsdauer fort. (optional, wenn Beschluss gem. Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 vor Auslaufen der Bestandsbetrauungen)
- 4. Der Rat der [AT 2-n] beauftragt die Verwaltung der [AT 2-n] geringfügige Änderungen und Anpassungen der Anlagen 3-X zum Direktvergabebeschluss vorzunehmen, soweit diese ohne wesentliche wirtschaftliche Auswirkungen für die [AT 2-n] sind. Hier ist der Rat in einem jährlichen Bericht zu informieren. Bezüglich der verkehrlichen und qualitativen Vorgaben auf dem/den Gebiet(en) des/der [AT 2-n] hat die [VU 1] mit der Verwaltung des [AT 1] im Rahmen der Informations- und Abstimmpflichten (Anlage 5) abzustimmen und die Ergebnisse der Verwaltung des AT 1 und dem VRR weiterzuleiten, dass die Kontrolle der Vorgaben gewährleistet ist.
- 5. Die Beschlüsse des Rates der [AT 1] vom XX.XXX 2005 zur ÖSPV-Finanzierung und zur Aufgabenübertragung auf den Zweckverband VRR vom XX. XXXX.2014

Musterbeschlüsse

bleiben von den Regelungen der Ziffern 1 bis 4 dieses Beschlusses unberührt. Maßgebend für die Betrauung sind die Anwendung des VRR-Verbundtarifs, des VRR-Informationssystems (...) und des VRR-Fahrplans soweit VU 1 innerhalb des VRR tätig ist.

Musterbeschlüsse

Sonstige Fälle: Musterbeschlüsse und Weisungskette zur gesellschaftsrechtlichen Umsetzung

Die sonstigen Fälle betreffen in der Regel indirekte Beteiligungen einer Kommune an einem Verkehrsunternehmen (z.B. GmbH, Aktiengesellschaft). Hier ist die Vorgehensweise insbesondere der gesellschaftsrechtlichen Transformation im Einzelfall abzustimmen. Als Beispiel ist nachfolgend die Betrauung einer Verkehrs-AG als Tochtergesellschaft einer städtischen Holding GmbH mit Beherrschungsvertrag dargestellt.

a) Betrauung und Umsetzung der Beschlüsse wegen der Direktvergabe nach Art. 5
Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 durch die Eigentümerkommune

Ziffern 1., 3. – 5. wie in der Empfehlung bei einer Verkehrs-GmbH

- 2. Der Bürgermeister/Der Vertreter des [AT 1] wird angewiesen in der Gesellschafterversammlung der [Holding GmbH], den Vorstand der [Verkehrs-AG] anzuweisen, diesen Rats-beschluss sowie die Inhalte der Anlagen zu diesem Ratsbeschluss verbindlich zu beachten. Dabei sind auch die Vorgaben der Ratsbeschlüsse der mitbedienten Gebietskörperschaften [AT 2-n] nach Abstimmung mit dem VRR gemäß Anlage ... bis ... zu beachten.
- b) Betrauungen von kommunalen Unternehmen seitens mitbedienter Kommunen wie in der Empfehlung bei einer Verkehrs-GmbH

c) Betrauung im Fall mehrerer Eigentümer

Hier ist die Vorgehensweise der Betrauung und der gesellschaftsrechtlichen Transformation im Einzelfall abzustimmen; die Inhalte der oben genannten Musterbeschlüsse sind dabei zu berücksichtigen.

Musterbeschlüsse

Anlagen zum jeweiligen Beschluss

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Finanzierungsrichtlinie VRR

Anlage 2: Nahverkehrsplan AT 1 / Musterstadt/Musterkreis

Anlage 3: Fahrpläne einschließlich bereits geplanter Fahrplanänderungen

Anlage 4: Gesamtleistungsangebot des Verkehrsunternehmens im ÖSPV ge-

mäß Direktvergabe einschließlich bereits geplanter Änderungen des

Gesamtleistungsangebots

(z. B. Linien, Qualitäten und ggf. Regelungen zur Anpassung des

Umfangs der Betrauung)

Anlage 4.1-4.4c: Konkretisierung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen

Anlage 5: Optional: (Anreizregelung: Vorgaben zum Anreizsystem zur Aufrecht-

erhaltung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und ausreichenden

Qualität

Musterbeschlüsse

Muster der Anlage 4

der Empfehlung zur Formulierung eines Kreistags- / Stadtratsbeschlusses zur Betrauung und Umsetzung für eine Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

Das [VU 1] ist zur Aufrechterhaltung des fahrplanmäßigen Verkehrsangebots zur ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr mit der Erbringung von nachfolgenden beschriebenen Gesamtleistungen im ÖPNV auf dem Gebiet des [AT 1] in Abgleich mit den Vorgaben der Finanzierungsrichtlinie des VRR (Anlage 1 zum Beschluss) und dem Nahverkehrsplan des [AT 1] (Anlage 2 zum Beschluss) betraut:

Die im Rahmen dieser Betrauung konkretisierten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen des Unternehmens ergeben sich anteilig für das Verkehrsgebiet der [AT 1] aus den Anlagen 4a 4c zu diesem Beschluss.

Folgende grundsätzliche Leistungsbeschreibung ist beispielhaft:

Das Leistungsangebot der [VU 1] basiert auf den Vorgaben des Nahverkehrsplanes der [AT 1] und setzt die Vorgaben in die betriebliche Praxis um. Die Linienführungen und Takte orientieren sich am Bedarf sowie den örtlichen Verhältnissen. Dies gilt auch für die Anordnung und Lage der Haltestellen. Über die Umlaufbildung werden die betrieblichen Vorgaben zur wirtschaftlichen Leistungserstellung berücksichtigt.

Das Leistungsangebot der [VU1] besteht aus XX-Linien. Die Tageslinien werden in der Spitzennachfrage von insgesamt XX Einsatzwagen ergänzt. Hinzukommen XX Frühlinien, die vor den ersten Ausfahrten der Tageslinien verkehren. Alternative Bedienungsformen in Form von TaxiBus und AnrufSammelTaxi runden das Angebot ab.

Musterbeschlüsse

Bei XX der XX Tageslinien und XX NachtExpress-Linien liegt die Konzession ausschließlich bei der [VU 1]. Für die Linien XXX, XXX und XXX liegen Gemeinschaftskonzessionen der [VU 1] mit der XXX GmbH vor, bei der die [VU 1] den Konzessionsanteil für die Strecken auf dem Stadtgebiet [AT 1] besitzt. Bei den Linien XXX verfügt das private [VU 1] Musterunternehmen historisch bedingt über die Linienkonzessionen, die Betriebsführung im Sinne des PBefG obliegt der [VU 1].

Die folgende Tabelle beinhaltet eine Auflistung des konzessionierten bzw. betriebsgeführten Fahrplanangebotes der [VU 1] mit jeweiliger Konzessionslaufzeit und Streckenlänge (Stand: XX.XX.XXXX):

Aufl	istung
------	--------

In der nachfolgenden Tabelle sind die wesentlichen Kennzahlen des Leistungsumfangs der [VU 1] auf dem Gebiet der Stadt [AT 1] zusammengefasst.

Auflistung

In dem beigefügten Fahrplan (Anlage 3 des Beschlusses) ist das Leistungsangebot im Detail beschrieben. Die konkreten Linienführungen sind aus dem ebenfalls beigefügten Liniennetzplan zu entnehmen.

<u>Betriebszeiten</u>

Die Betriebszeiten der Tages-und NE-Linien differieren nach den Betriebstagen Montag

- Donnerstag, Freitag, Samstag und Sonntag wie folgt:

Musterbeschlüsse

Auflistung		

Beispielhafte Omnibusanzahl und -ausstattung

Alle XXX eigenen Omnibusse der [VU 1] sind Niederflurfahrzeuge, d. h. im Fahrzeug befinden sich im Einstiegsbereich keine weiteren Stufen. Die Ausstattungsvorgaben des Nahverkehrsplanes werden vollständig erfüllt. Die XX Niederflur-Gelenkbusse, XX Niederflur-Standardlinienbusse sowie 6-Meter, 10,5-Meter-und Midibusse werden bedarfsorientiert in Abhängigkeit von der Nachfrage eingesetzt. Auf den Hauptlinien verkehren an den Betriebstagen durchgehend Gelenkbusse. Beim Übergang auf die Nacht Express-Linien erfolgt eine Anpassung der Fahrzeuggröße an den Bedarf.

Alle Omnibusse der [VU 1] sind mit Abgasnachbehandlungssystemen ausgestattet. In der nachfolgenden Tabelle ist eine Übersicht über die eingesetzten Systeme dargestellt.

Auflistung-			

Seit dem 1. Januar XXXX gibt es in [AT 1] eine Umweltzone, in der nur Fahrzeuge mit roter, gelber und grüner Plakette verkehren dürfen. Von den XXX Omnibussen der VU1 haben XXX eine grüne Platte, lediglich XX haben noch aktuell eine gelbe Plaket-te. Bei den Auftragsunternehmern stellt sich die Situation ähnlich dar. Die [VU 1] wirkt daraufhin, dass die Vorgaben des Nahverkehrsplanes und die Anforderungen der Umweltzone erfüllt werden.

Musterbeschlüsse

Einsatz von Unterauftragnehmern

Die [VU 1] ist berechtigt, mit vorheriger Zustimmung des Aufgabenträgers (im Volumen von / max. XX % der Leistung bezogen auf Wagen km) Subunternehmer mit der Durchführung der Verkehrsleistung zu beauftragen.

Die Verpflichtungen der Muster Bus GmbH gegenüber der Stadt XXXX bleiben davon unberührt. Bei der Vergabe solcher Unteraufträge verfährt das Unternehmen nach wettbewerblichen Grundsätzen. Hierbei ist das Unternehmen zur Einhaltung der aus der Anlage 5 zu diesem Vertrag ersichtlichen Vertragsbedingungen nach dem Tariftreue- und Vergabegesetz NRW (TVgG NRW) verpflichtet.

Änderungen der beschriebenen öffentlichen Personenverkehrsdienste

Änderungen der beschriebenen öffentlichen Personenverkehrsdienste und damit möglicherweise des zulässigen Ausgleichs können sich jährlich auf Grund von Änderungen der Leistungsmenge (Anzahl Nutz-km) oder Änderungen in den definierten Mindestqualitäten ergeben. Werden Änderungen einvernehmlich vorgenommen, werden sich die [AT 1] und die [VU 1] über eine entsprechende Anpassung des zulässigen Ausgleichs abstimmen. Rechtzeitig vor jedem Fahrplanwechsel bzw. im Rahmen der von der [AT 1] einzuholenden Bestätigung der Betriebsleistung für den jeweils folgenden Verbundetat, werden für den neuen Fahrplan dessen wesentliche Änderungen einschließlich ihrer Auswirkungen auf die Betriebsleistungen zwischen der [VU 1] und der [AT 1] abgestimmt.

Anpassung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen

Diese Betrauung wird vorsorglich ergänzt um zusätzliche künftige gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen oder Veränderungen bestehender gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen in einem angemessen Umfang aufgrund von unvorhersehbaren Umständen, wenn dies entweder

Musterbeschlüsse

- a) im öffentlichen Verkehrsinteresse geboten ist, oder
- b) aufgrund von der Betriebsleitung des Unternehmens nicht zu beeinflussenden unvorhergesehenen Kosten (wie etwa bei Naturkatastrophen, staatlichen Preisinterventionen, Umschichtungen und Änderungen bei Verbrauchssteuern, Umsatzsteuer usw.) notwendig ist, und die Finanzierung der diesbezüglichen Ausgleichsleistungen nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Beschlüsse der Stadt XXXX möglich ist

Tarifvorgaben

Das [VU 1] wendet bei der Erbringung ihrer öffentlichen Personenverkehrsdienste auf den einbezogenen Linien ausschließlich die auf dem Stadtgebiet [AT 1] gültigen Tarife des ÖPNV an. Des Weiteren sind auf dem Stadtgebiet [AT 1] die jeweils geltenden Allgemeinen Beförderungsbedingungen und Qualitätsstandards des VRR zu beachten.

weitere Optionale Bestandteile

(soweit diese über die Vorgaben des Nahverkehrsplans und die Finanzierungsrichtlinie hinaus geregelt werden sollen)

Festlegung weiterer Qualitativer Anforderungen (oder separate neue Anlage 6)

<u>Abgleich des Nahverkehrsplans / aktuelles</u> Leistungsangebot (oder separate neue Anlage 7)

Qualitätskriterien und Messungen (oder separate neue Anlage 8)

Vorgaben zum Anreizsystem zur Aufrechterhaltung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und ausreichenden Qualität, sofern über die Vorgaben des VRR in dieser Finanzierungrichtlinie hinaus (oder separate Anlage 9)

Musterbeschlüsse

Anlage 4.1

der Empfehlung zur Formulierung eines Kreistags- / Stadtratsbeschlusses zur Betrauung und Umsetzung für eine Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

Die Stadtwerke . GmbH ist mit der Vorhaltung von ortsfesten Anlagen (Fahrweganlagen, Betriebshofanlagen und Werkstattgebäude und damit verbundene Sicherheits- und Navigationssysteme) betraut.

Die Stadtwerke . GmbH hat zu gewährleisten, dass der Betrieb des Unternehmens sowie die Ausrüstung und Beschaffenheit der Anlagen den besonderen Anforderungen genügen muss, die sich aus dem Vertrauen in eine sichere und ordnungsgemäße Beförderung ergeben. Die Stadtwerke . GmbH hat die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere Regelungen aus dem PBefG, der BOKraft und der BOStrab, einzuhalten.

Für die Änderung von Anlagen, wie z.B. Rückbau, Stilllegung sind die vorgesehen Verwaltungsverfahren einzuhalten.

Änderungen, die Auswirkungen auf die betraute Qualität oder die Erfüllung von Vorgaben des Nahverkehrsplans haben, bedürfen der Zustimmung des Aufgabenträgers.

Die Stadtwerke . GmbH hat dafür Sorge zu tragen, dass sich die Betriebsanlagen stets in ordnungsgemäßem Zustand befinden. Bei den hierzu notwendigen Maßnahmen (Instandhaltungen, Erneuerungen, etc.) ist das einschlägige Regelwerk einzuhalten.

Die Stadtwerke . GmbH ist mit nachfolgend aufgezählten Leistungen betraut, die sich aus dem Betrieb der Linien ergeben, hinsichtlich derer der Stadtwerke . GmbH Genehmigungen nach dem PBefG erteilt wurden.

Änderungen, die sich aus neuen bzw. geänderten Genehmigungen nach dem PBefG ergeben, sind durch diesen Betrauungsbeschluss abgedeckt.

Bedingt durch die genehmigten Fahrpläne haben die Stadtwerke . GmbH die vorgesehenen Haltestellen vorzuhalten. Die ggf. darüber hinausgehenden Vorgaben des Nahverkehrsplans sind einzuhalten.

Falls keine Vorgaben in den NVP: hier aufzählen - Status Quo-Auflistung: z.B.: Haltestelle überdacht, mit Mindestquadratmeter und Ausstattung (Abfallkörbe). Kriterien für die konkrete Ausgestaltung aufnehmen, z.B. innerstädtisch höhere Anforderungen/Überland geringere Anforderungen.

Musterbeschlüsse

Auflistung weiterer, vorzuhaltender Infrastruktureinrichtungen – wiederum falls nicht im NVP enthalten

z.B.

- Wartehallen
- Zentraler Omnibusbahnhof
- Wendeschleifen
- P+R-Anlagen
- Fahrradständer an den Haltepunkten
- Bei Vorliegen von Streckeneinrichtungen, die aufgrund besonderer Sachverhalte in konkreter Örtlichkeit notwendig sind: hier beschreiben

Ferner hat die Stadtwerke . GmbH die Einhaltung der Anforderungen, die sich aus dem Vertrauen in eine sichere und ordnungsgemäße Beförderung ergeben, einzuhalten. Hierzu sind folgende Leistungen zu erbringen bzw. vorzuhalten.

- Vorhaltung von Streckeneinrichtungen z.B. ausreichende, den arbeitsrechtlichen Vorgaben entsprechende Fahreraufenthaltsräume
- Stellwerke
- Angemessene Betriebsleitstelle
- Weitere, den ordnungsgemäßen Betrieb des Unternehmens unterstützende Gegenstände sowie
- Leistungen betreffend die Erneuerung und Instandhaltung der Ausrüstungsgegenstände.

Zur Gewährleistung einer sicheren und ordnungsgemäßen Beförderung hat die Stadtwerke . GmbH Verkehrsmeister in angemessener Anzahl vorzuhalten.

Um den ordnungsgemäßen Betrieb zu gewährleisten, hat die Stadtwerke . GmbH einen Betriebshof in angemessener Größe und mit angemessener Ausstattung vorzuhalten. Der Betriebshof muss mindestens so dimensioniert sein, dass er eine Fahrzeugreserve von 10% ermöglicht.

Die Stadtwerke . GmbH ist ferner mit der Vorhaltung von angemessenen Sicherheitsund Navigationssystemen betraut.

Die Infrastruktur, mit deren Vorhaltung die Stadtwerke . GmbH betraut ist, ist einem Dritten - ggf. gegen angemessenes Entgelt – zur Verfügung zu stellen, soweit dies für dessen diskriminierungsfreien Zugang zur Erbringung von Verkehrsdienstleistungen erforderlich ist und die Überlassung den Betrieb der Stadtwerke . GmbH nicht beeinträchtigt.

Sämtliche Wirtschaftsgüter und Leistungen sind in mittlerer Art und Güte vorzuhalten bzw. zu erbringen.

Musterbeschlüsse

Anlage 4.2

der Empfehlung zur Formulierung eines Kreistags- / Stadtratsbeschlusses zur Betrauung und Umsetzung für eine Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

Die Stadtwerke . GmbH ist mit der Erbringung von Regie- und Vertriebsmehrleistungen betraut, soweit diese den ordnungsgemäßen Betrieb der Stadtwerke . GmbH bedingen und soweit diese verbund- bzw. aufgabenträgerbedingt anfallen.

Die diesbezüglichen Leistungen betreffen Planung und Koordination, Marketing und Finanzmanagement sowie Vertrieb zur Erfüllung verbundrelevanter Standards, zu deren Einhaltung die Stadtwerke . GmbH aufgrund des Einnahmenaufteilungsvertrages und des Kooperationsvertrages einschließlich der zur Durchführung des Kooperationsvertrages ergangenen Richtlinien des VRR und der Nahverkehrspläne verpflichtet ist.

Im Einzelnen umfassen die verbund- bzw. aufgabenträgerbedingten Regie- und Vertriebsmehrleistungen, die sich aus der Anlage 2/2 der Richtlinie zur Finanzierung des ÖSPV im VRR des VRR ergeben, insbesondere

- Externe Regie- und Vertriebsleistungen
- Planung/Koordinierung
- Marketing/Finanzmanagement
- Vertrieb
- Kontrolle im Bereich veranlasster Leistungen

Die Betrauung erstreckt sich auch auf die Vorhaltung der zur Aufgabenerledigung nötigen Betriebsmittel.

In der als Anlage beigefügten Tabelle xxx sind die zum Zeitpunkt des Betrauungsbeschlusses durch Stadtwerke . GmbH vorgehaltenen

- Kunden- /Abo-Center
- Private Verkaufsstellen
- Fahrscheinautomaten

aufgeführt.

Sämtliche Wirtschaftsgüter und Leistungen sind in mittlerer Art und Güte vorzuhalten bzw. zu erbringen.

Musterbeschlüsse

Anlage 4.3

der Empfehlung zur Formulierung eines Kreistags- / Stadtratsbeschlusses zur Betrauung und Umsetzung für eine Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

Die Stadtwerke . GmbH ist mit der Vorhaltung von Fahrzeugen mit aufgabenträgerbzw. verbundbedingten Qualitätsstandards betraut.

Stadtwerke . GmbH haben nach den Vorgaben der Nahverkehrspläne Fahrzeugqualitäten vorzuhalten / möglichst vorzuhalten, die über die gesetzlich vorgegebenen Fahrzeugqualitäten hinausgehen.

Die Vorgaben im Einzelnen:

Soweit keine oder nur unzureichende Vorgaben im NVP enthalten sind, sind Qualitätsvorgaben nachfolgend zu beschreiben bzw. kann eine Aufnahme des Qualitätsziels der Kommune erfolgen:

Beispiel für Bus:

- Niederflurtechnik
- Fahrzeugalter < = 12 Jahre
- Klimaanlage
- Videoschutzanlagen
- Abgasnorm Euro 4
- Gelenkfahrzeug
- Etc.: Betriebsindividuell zu formulieren

Die Bewertung der Fahrzeugmehrqualitäten ergibt sich aus Anlage 2/3-3 der Richtlinie zur Finanzierung des ÖSPV im VRR.

Musterbeschlüsse

Anlage 4.4a

der Empfehlung zur Formulierung eines Kreistags- / Stadtratsbeschlusses zur Betrauung und Umsetzung für eine Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

Stadtwerke . GmbH ist mit der Erbringung von nachfolgenden nicht lukrativen Fahrten in Schwachverkehrszeiten betraut:

Definition Schwachverkehrszeiten vgl. Tabelle (als Beispiel VRR-einheitliche Definition bzw. individuell). Bedarfsverkehre gelten als nicht lukrative Fahrten.

Die Verpflichtung zur Durchführung der Fahrten ergibt sich aus den Genehmigungen (inklusive Bedarfsverkehre).

Hinweis: Abgleich der Definition mit NVP

Musterbeschlüsse

Anlage 4.4b

der Empfehlung zur Formulierung eines Kreistags- / Stadtratsbeschlusses zur Betrauung und Umsetzung für eine Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

Die Stadtwerke . GmbH ist mit der Anwendung des folgenden Tarifvertrages bzw. der folgenden Tarifverträge betraut.

z.B.:

- TV-V
- TV-N
- ...

Musterbeschlüsse

Anlage 4.4c

der Empfehlung zur Formulierung eines Kreistags- / Stadtratsbeschlusses zur Betrauung und Umsetzung für eine Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

Beispiel für eine Betrauung eines Bausteins 4c: Die Betrauung ist jeweils individuell, d.h. entsprechend der konkreten Vorgaben, vorzunehmen

Der Rat der Stadt X hat in seinem Beschluss vom XX.XX.YYYY die Stadtwerke. GmbH betraut, die Verkehrsanbindung des S-Bahnhaltepunktes zu gewährleisten.

Die Maßnahme stellt eine Umsetzung der im NVP unter XY dargestellten Planungsziele dar. Die Stadtwerke . GmbH hat die fahrplanmäßige Anbindung des S-Bahnhaltepunktes auf der Linie ... zu gewährleisten.

Die Definition der Ausgleichsermittlung und der Parameter sind aufzuführen

<u>NEU</u>

Anlage 14

Zusammenstellung der Aufgaben und Zuständigkeiten der Aufgabenträger und des VRR

Zusammenstellung der Aufgaben und Zuständigkeiten der Aufgabenträger und des VRR

Α.

AUFGABEN, DIE IN DER ZU-STÄNDIGKEIT DER VERBANDS-MITGLIEDER LIEGEN

Die Verbandsmitglieder bleiben im Innenverhältnis zum Zweckverband bei Direktvergaben gemäß Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 verantwortlich und zuständig für

- die Planung und Festlegung des konkreten Leistungsangebots innerhalb der Grenzen der Gebietskörperschaft unter Beteiligung der betroffenen ÖSPV-Unternehmen sowie die diesbezüglichen Abstimmungen mit mitbedienten bzw. benachbarten Verbandsmitgliedern,
- 2. die Festlegung der konkreten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchst. a) Verordnung (EG) Nr. 1370/2007nach Maßgabe der Finanzierungsrichtlinie des VRR und der Inhalte des konkreten öffentlichen Dienstleistungsauftrages (Leistungsangebot) sowie die diesbezüglichen Abstimmungen mit mitbedienten bzw. benachbarten Verbandsmitgliedern,
- die Festlegung der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrages gemäß Art. 4
 Abs. 3 und 4 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007,
- 4. die Vorgabe von Sozialstandards gemäß Art. 4 Abs. 5 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007,
- 5. die Vorgabe von Qualitätsstandards gemäß Art. 4 Abs. 6 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007,
- 6. die Vorgabe von Subunternehmerquoten gemäß Art. 4 Abs. 7 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007,
- 7. die Sicherstellung der Voraussetzungen für eine Direktvergabe (wie insbesondere der Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle) gemäß der Vorgaben über die gesamte Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrages,
- die Herbeiführung der entsprechenden Beschlussfassungen der jeweiligen Vertretungskörperschaften einschließlich der Beschlussfassung über die Vorabbekanntmachungen gemäß § 8a Abs. 2 PBefG und Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, sowie

Zusammenstellung der Aufgaben und Zuständigkeiten der Aufgabenträger und des VRR

9. die interne, innerbehördliche bzw. innergesellschaftliche Umsetzung der Direktvergabe durch Herbeiführung und Überwachung der erforderlichen Beschlüsse und Regularien der jeweils zuständigen Organe der betroffenen juristischen Personen.

В.

AUFGABEN, DIE AUF DEN ZWECKVERBAND ÜBERTRAGEN WERDEN

Die Verbandsmitglieder werden dem Zweckverband gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 ÖPNVG freiwillig folgende Aufgaben in Zusammenhang mit der Vorbereitung, Organisation und Koordination von Direktvergaben öffentlicher Dienstleistungsaufträge gemäß Art. 5 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 übertragen:

- Abstimmung des Inhalts von Vorabbekanntmachungen mit den betroffenen Verbandsmitgliedern und Veröffentlichung der von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder beschlossenen Vorabbekanntmachungen gemäß § 8a Abs. 2 PBefG und Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sowie ihrer Berichtigungen,
- 2. Hinwirkung auf die Abstimmung der direkt zu vergebenden öffentlichen Dienstleistungsaufträge zwischen den jeweils betroffenen Verbandsmitgliedern,
- Veröffentlichung der Bekanntmachung der gemäß Art. Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 direkt vergebener öffentlicher Dienstleistungsaufträge gemäß § 101b Abs. 2 Satz 2 GWB bei gemäß Nr. 3 vorab bekanntgemachten öffentlichen Dienstleistungsaufträgen und bei Notmaßnahmen,
- Veröffentlichung der Bekanntmachung der gemäß Art. 5 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 direkt vergebenen öffentlichen Dienstleistungsaufträge gemäß § 101b Abs. 2 Satz 2 GWB bei Notmaßnahmen im Einvernehmen mit den jeweils betroffenen Verbandsmitgliedern,
- 5. Entgegennahme von Anträgen gemäß Art. 7 Abs. 4 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sowie von Rügen gemäß § 107 Abs. 2 GWB sowie die Erwiderung darauf im Einvernehmen mit den jeweils betroffenen Verbandsmitgliedern, sowie

Zusammenstellung der Aufgaben und Zuständigkeiten der Aufgabenträger und des VRR

6. Durchführung von Nachprüfungsverfahren bei gemäß Nr. 4 veröffentlichten öffentlichen Dienstleistungsaufträgen im Einvernehmen mit den jeweils betroffenen Verbandsmitgliedern.

C. BEENDIGUNG DER AUFGABENÜBERTRAGUNG

Die Verbandsmitglieder können die Übertragung der Aufgaben in Zusammenhang mit der Vorbereitung, Organisation und Koordination von Direktvergaben öffentlicher Dienstleistungsaufträge gemäß Art. 5 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 auf den Zweckverband (Absatz 1) nur vollumfänglich rückgängig machen. § 21 Zweckverbandssatzung gilt entsprechend.

D.
WAHRNEHMUNG EINZELNER
PRÜFUNGSSCHRITTE DURCH
VERBANDSMITGLIEDER

Vor dem Erlass der Bescheide gemäß § 5 Absatz 2 Ziffer 2 Buchst. c hat der Zweckverband das Vorliegen der Voraussetzungen einer Selbsterbringung oder einer Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages gemäß Art. 5 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007festzustellen.

Bei einer Direktvergabe an den internen Betreiber sind diese Voraussetzungen insbesondere:

- 1. Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 5 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007,
- Vorliegen einer rechtlich getrennten Einheit und die Kontrolle der Eigentümergebietskörperschaft über diese wie über eine eigene Dienststelle (Art. 5 Abs. 2, Buchst. a Verordnung (EG) Nr. 1370/2007),

Zusammenstellung der Aufgaben und Zuständigkeiten der Aufgabenträger und des VRR

- räumliches Tätigkeitsverbot (unter Einschluss anderer Einheiten, auf die der Betreiber einen auch nur geringfügigen Einfluss ausübt; Art. 5 Abs. 2 Buchst. b Verordnung (EG) Nr. 1370/2007),
- räumliches und zeitliches Wettbewerbsverbot (Art. 5 Abs. 2 Buchst. c Verordnung (EG)
 Nr. 1370/2007),
- 5. Selbsterbringungsquote (Art. 5 Abs. 2 Buchst. e Verordnung (EG) Nr. 1370/2007),
- klare Definition der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und der geografischen Geltungsbereiche (Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Verordnung (EG) Nr. 1370/2007),
- 7. ggf. objektive und transparente Aufstellung von Art und Umfang eines gewährten Ausschließlichkeitsrechts (Art. 4 Abs. 1 Buchst. b ii Verordnung (EG) Nr. 1370/2007),
- 8. Befristung (Art. 4 Abs. 3 und 4 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007), sowie
- ggf. Angaben und Bedingungen zur Vergabe von Unteraufträgen (Art. 4 Abs. 7 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007).

Die Eigentümergebietskörperschaften leisten dem Zweckverband Amtshilfe gemäß § 5 VwVfG NRW bei der abschließenden Prüfung der Voraussetzungen der Nrn. 2, 5 und 7 nach folgendem Verfahren:

- a. Die genannten Voraussetzungen werden von der Eigentümergebietskörperschaft
 - rechtzeitig vor Erlass des Bescheids und
 - während der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrages gemäß Art. 5
 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 regelmäßig geprüft.
- b. Die Ergebnisse einer solchen Prüfung sind amtlich beglaubigen zu lassen, zu begründen und dem Zweckverband in Textform (§ 126b BGB) zu übermitteln.
- c. Die Eigentümergebietskörperschaft haftet gegenüber dem Zweckverband für die Ergebnisse der Prüfung.

Zusammenstellung der Aufgaben und Zuständigkeiten der Aufgabenträger und des VRR

E. SONSTIGE ZUSTÄNDIGKEITEN DES VRR

Die übrigen dem VRR kraft Satzung und Gesetz obliegenden Zuständigkeiten, wie z.B. die Festsetzung und Weiterentwicklung des Verbundtarifs und die Aufteilung der im Verbundgebiet erzielten Einnahmen, bleiben unberührt.

Änderungen der Zweckverbandssatzung des Zweckverbands VRR

§ 5a Aufgaben zur Abstimmung von Direktvergaben im ÖSPV

- (1) Die Verbandsmitglieder haben dem Zweckverband gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 ÖPNVG NRW freiwillig folgende weitere Aufgaben in Zusammenhang mit der Vorbereitung, Organisation und Koordination von Direktvergaben öffentlicher Dienstleistungsaufträge gemäß Art. 5 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 übertragen:
- Abstimmung des Inhalts von Vorabbekanntmachungen mit den betroffenen Verbandsmitgliedern und Veröffentlichung der von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder beschlossenen Vorabbekanntmachungen gemäß § 8a Abs. 2 PBefG und Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sowie ihrer Berichtigungen,
- 2. Hinwirkung auf die Abstimmung der direkt zu vergebenden öffentlichen Dienstleistungsaufträge zwischen den jeweils betroffenen Verbandsmitgliedern,
- Veröffentlichung der Bekanntmachung der gemäß Art. 5 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 direkt vergebenen öffentlichen Dienstleistungsaufträge gemäß § 101b Abs.
 Satz 2 GWB bei gemäß Nr. 1 vorab bekanntgemachten öffentlichen Dienstleistungsaufträgen und bei Notmaßnahmen,
- Veröffentlichung der Bekanntmachung der gemäß Art. 5 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 direkt vergebenen öffentlichen Dienstleistungsaufträge gemäß § 101b Abs. 2 Satz 2 GWB bei Notmaßnahmen im Einvernehmen mit den jeweils betroffenen Verbandsmitgliedern,
- 5. Entgegennahme von Anträgen gemäß Art. 7 Abs. 4 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sowie von Rügen gemäß § 107 Abs. 2 GWB sowie die Erwiderung darauf im Einvernehmen mit den jeweils betroffenen Verbandsmitgliedern, sowie
- 6. Durchführung von Nachprüfungsverfahren bei gemäß Nr. 4 veröffentlichten öffentlichen Dienstleistungsaufträgen im Einvernehmen mit den jeweils betroffenen Verbandsmit-

gliedern.

- (2) Die jeweils beteiligten Verbandsmitglieder bleiben im Innenverhältnis zum Zweckverband bei Direktvergaben gemäß Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 verantwortlich und zuständig für die Wahrnehmung der ihnen obliegenden Aufgaben zur rechtswirksamen Durchführung einer Direktvergabe.
- (3) Die Verbandsmitglieder können die Übertragung der Aufgaben in Zusammenhang mit der Vorbereitung, Organisation und Koordination von Direktvergaben öffentlicher Dienstleistungsaufträge gemäß Art. 5 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 auf den Zweckverband (Absatz 1) nur vollumfänglich rückgängig machen. § 21 Zweckverbandssatzung gilt entsprechend.
- (4) Vor dem Erlass der Bescheide gemäß § 5 Absatz 2 Ziffer 2 Buchst. c hat der Zweckverband das Vorliegen der Voraussetzungen einer Selbsterbringung oder einer Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages gemäß Art. 5 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 festzustellen.

Bei einer Direktvergabe an den internen Betreiber sind diese Voraussetzungen insbesondere:

- 1. Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 5 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007,
- Vorliegen einer rechtlich getrennten Einheit und die Kontrolle der Eigentümergebietskörperschaft über diese wie über eine eigene Dienststelle (Art. 5 Abs. 2 Buchst. a Verordnung (EG) Nr. 1370/2007),
- räumliches Tätigkeitsverbot (unter Einschluss anderer Einheiten, auf die der Betreiber einen auch nur geringfügigen Einfluss ausübt; Art. 5 Abs. 2 Buchst. b Verordnung (EG) Nr. 1370/2007),
- 4. räumliches und zeitliches Wettbewerbsverbot (Art. 5 Abs. 2 Buchst. c Verordnung (EG) Nr. 1370/2007),
- 5. Selbsterbringungsquote (Art. 5 Abs. 2 Buchst. e Verordnung (EG) Nr. 1370/2007),

- 6. klare Definition der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und der geografischen Geltungsbereiche (Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Verordnung (EG) Nr. 1370/2007),
- 7. ggf. objektive und transparente Aufstellung von Art und Umfang eines gewährten Ausschließlichkeitsrechts (Art. 4 Abs. 1 Buchst. b ii Verordnung (EG) Nr. 1370/2007),
- 8. Befristung (Art. 4 Abs. 3 und 4 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007), sowie
- 9. ggf. Angaben und Bedingungen zur Vergabe von Unteraufträgen (Art. 4 Abs. 7 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007).

Die Eigentümergebietskörperschaften leisten dem Zweckverband Amtshilfe gemäß § 5 VwVfG NRW bei der abschließenden Prüfung der Voraussetzungen der Nrn. 1, 2, 5 und 7 nach folgendem Verfahren:

- Die genannten Voraussetzungen werden von der Eigentümergebietskörperschaft rechtzeitig vor Erlass des Bescheids und während der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrages gemäß Art. 5 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 regelmäßig geprüft.
- Die Ergebnisse einer solchen Prüfung sind amtlich beglaubigen zu lassen, zu begründen und dem Zweckverband in Textform (§ 126b BGB) zu übermitteln.
- Die Eigentümergebietskörperschaft haftet gegenüber dem Zweckverband für die Ergebnisse der Prüfung.